

# Verbandsgemeinde-Kurier

# Bellheim

Bellheim

Knittelsheim

Ottersheim b. L.

Zeiskam

48. Jahrgang

Donnerstag, den 7. Mai 2020

Nr. 19/2020

Mit dem **Amtsblatt**

[www.vg-bellheim.de](http://www.vg-bellheim.de)



## „Weißes Gold“ oder „königliches Gemüse“



– der Spargel hat viele klangvolle Namen und gilt nicht nur unter Feinschmeckern als Delikatesse. Das edle Gemüse wird von April bis Ende Mai/Anfang Juni geerntet. Wegen der Corona-Zeiten unterstützen auch viele örtliche Helfer die Landwirte.

Unser Bild zeigt helfende Schüler, Studenten usw. auf einem Feld in unserer Verbandsgemeinde am Sonntagmorgen beim Spargelstechen, im Hintergrund Altbstbaumbestände der Gewanne „Im Häßlich“. Natürlich sind die Spargel u.a. bei den Direktvermarktern in der Verbandsgemeinde Bellheim frisch zu kaufen.

## Rathaus

nach **telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung** und unter Beachtung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen geöffnet.

Nähere Informationen finden Sie im Innenteil



## Spielplätze

in der Verbandsgemeinde Bellheim werden **unter Einschränkungen** nach und nach wieder **geöffnet**

Nähere Informationen finden Sie unter Ihrer Ortsgemeinde!

## Öffnungszeiten

### der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag	08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.	
Mittwoch	14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
	Tel.: 07272/7008-0

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:  
Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de  
Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

## Bereitschaftsdienst

### Notfalldienst der Ärzte

#### Praxisbereich Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst in der Aklepios Südpfalz-Klinik, Gernersheim, An Fronte Karl 2, 76726 Gernersheim ist ab 1. April 2014 unter der einheitlichen Rufnummer **116117 (ohne Vorwahl)** zu folgenden Zeiten zu erreichen:

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

#### Praxisbereich Offenbach, Hochstadt und Essingen

Bereitschaftsdienstzentrale Landau, Vinzentiuskrankenhaus, Cornichonstraße 4, 76829 Landau, Tel. **116117 (ohne Vorwahl)**.

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Bei akuten lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) muss direkt der Rettungsdienst unter der Nr. 112 angefordert werden.

### Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenklinik Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

#### Augenklinik Westpfalz Klinikum

Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern

Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenklinik Karlsruhe:

#### Augenklinik - Haus L

Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

### Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit. Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden: .. Tel. 07272/919653.

### Apotheken Notdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

#### Sonntag, 10.05.2020

Ludwig-Apotheke, Tel. 07274/94780, Ludwigstraße 16, 76726 Gernersheim

Paracelsus-Apotheke, Tel.: 06232/75345, Landauer Straße 40, 67346 Speyer

#### Montag, 11.05.2020

Pfalz-Apotheke, Tel. 07272/3131, Ringstraße 12-16, 76773 Kuhardt

Hainbach-Apotheke, Tel. 06344/1667, Hauptstr. 106, 67365 Schwegenheim

#### Dienstag, 12.05.2020

Kreuz-Apotheke, Tel. 07272/8352, Mittlere Ortsstr. 123, 76761 Rülzheim

Neue Löwen-Apotheke, Tel. 07272/8283, Hauptstr. 118, 76756 Bellheim

Glöckel-Apotheke, Hauptstraße 29, Tel. 07272/7000185, 76777 Neupotz

#### Donnerstag, 14.05.2020

Linden-Apotheke, Tel. 06347/2443, Hauptstr. 175, 76879 Hochstadt

Rats-Apotheke, Tel. 07272/930915, Hauptstr. 28, 76764 Rheinzabern

#### Freitag, 15.05.2020

Apotheke Walch, Tel. 07274/1081, August-Keiler-Straße 42, 76726 Gernersheim

Alte Apotheke von 1837, Tel. 07276/8278, Obere Hauptstr. 1, 76863 Herxheim

#### Samstag, 16.05.2020

Apotheke Lingenfeld, Tel. 06344/94560, Gernersheimer Str. 110, 67360 Lingenfeld

#### Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim, Tel.: 07272/74488

Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).

Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

## Sozialstation Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de, E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

## Ökum. Sozialstation/AHZ

### Gernersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Gernersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung ..... Tel. 07274/7045-0

## Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege ..... Tel. 07272/937-0

## Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

## Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und 07272 / 072968

## Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr	112

#### Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung	07272/7008-0
Gemeindeverwaltung Knittelsheim	06348/251/4364
Gemeindeverwaltung Ottersheim	06348/8600/4103
Gemeindeverwaltung Zeiskam	06347/918375
Polizeiinspektion Gernersheim	07274/9580
Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen	0621/9631440
Wasserzweckverband Nordgruppe	0172/7106 481
(zuständig für Zeiskam)	
Südgruppe (zuständig für Bellheim, Knittelsheim und Ottersheim)	07271/9586-0
bei Vermittlungsproblemen	0157/80533665
Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de	
Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH	
Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam	0800/0837111
Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Gernersheim	07274/504-0
Vinzentiuskrankenhaus Landau	06341/170
Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)	
Taxi Beil	Tel.: 07272/2959

#### Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale Berlin ..... Tel. 030/19240

#### Rettungsdienst/Notarzt/

Feuerwehr ..... 112

DRK-Krankentransport

Service Nummer ..... 19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband ..... Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebs helfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste Tel. 07274-2460 oder 07275-918122

#### Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG ..... 06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz ..... 0800/7977777

..... Telefax (06323) 941320

Gasentstörung ..... 0800/0837111

Frauenhaus Landau ..... Tel. 06341/89626

Frauenhaus Speyer ..... Tel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon ..... 0800/111 0333

#### Seelsorglicher Notdienst des

kath. Pfarrverbandes Gernersheim: ..... 0176/66024810

#### Störungsdienst Kabel

RP Zeiskam ..... 07272/9080970

#### Beratungsstelle pro familia Landau (Xyländerstraße 21, Landau)

#### Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung,

Terminvereinbarung bitte telefonisch: Tel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.



# Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

## Amtliche Nachrichten

### Fünfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (5. CoBeLVO)

Vom 30. April 2020

Mittlerweile ist die Fünfte Corona-Bekämpfungsverordnung RLP mit Wirkung vom 3.5.2020 in Kraft getreten. Neben den bisherigen Einschränkungen und Regelungen können u.a. Spielplätze unter Auflagen wieder geöffnet werden, ebenso unter bestimmten Auflagen Einzelhandelsgeschäfte über 800 qm Verkaufsfläche. Starten konnten auch die Friseure und Fußpflegeeinrichtungen. Unter strengen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen sollen auch Gottesdienste möglich sein.

Nachstehend wird die neue Verordnung veröffentlicht:

### Fünfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (5. CoBeLVO)

Vom 30. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

#### Teil 1 Schließung von Einrichtungen, Durchführung von Veranstaltungen, Ansammlung von Personen und Aufenthalt im öffentlichen Raum

#### § 1

(1) Es sind geschlossen:

1. Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen,
2. Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Kantinen, Cafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
3. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
4. Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
5. Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeitparks und Angebote von Freizeitaktivitäten (Innen- und Außenbereich), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
6. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
7. der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen, Thermen, Solarien, Wellnessanlagen, Badeseen und ähnliche Einrichtungen,
8. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden kann, insbesondere Tattoostudios, Piercingstudios, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons und ähnliche Einrichtungen, ausgenommen Friseure und Fußpflegeeinrichtungen,
9. Fahrschulen (einschließlich Fahrschulprüfungen in Räumlichkeiten des Technischen Überwachungsvereins – TÜV –) und ähnliche Einrichtungen.

Von der Schließung nach Satz 1 Nr. 2 ausgenommen sind Kantinen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken und Einrichtungen der Polizei; diese dürfen ausschließlich für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geöffnet bleiben. Zu den Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zählen insbesondere die Einhaltung eines Mindestabstands zwischen Personen von 1,5 Metern sowie die Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Kantinen zu vermeiden. Abhol-, Liefer- und Bringdienste durch Einrichtungen des Satzes 1 sind weiterhin zulässig; in Einrichtungen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind der Straßenverkauf und der Verkauf zur Mitnahme verzehrfertiger Speisen und Getränke unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung eines Mindestabstands, zulässig; Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. In Einrichtungen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht geschlossen sind, sind Angebote für einen Verzehr vor Ort nicht zulässig.

(2) Die Öffnung folgender Einrichtungen ist unter Beachtung der in Satz 2 genannten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Einzelhandelsbetriebe,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten,
3. Apotheken, Sanitätshäuser,
4. Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Auto- waschanlagen,
5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschsaloons,
7. Buchhandlungen, Büchereien, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Bibliotheken und Archive,
8. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
9. Großhandel.

Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen ist nur zulässig, wenn

1. der Betreiber die gebotenen Hygienemaßnahmen (beispielsweise Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Trennvorrichtungen für Kassenpersonal) einhält,
2. der Betreiber durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet und sicherstellt, dass sich in einer Einrichtung a) mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufsfläche, b) mit einer Verkaufsfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufsfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufsfläche befindet,
3. der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann und
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie Kundinnen und Kunden und Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 3 und 4 gelten auch für Wartesituationen zum Betreten der Einrichtungen, selbst wenn dies außerhalb der jeweiligen Einrichtung stattfindet. Abweichend von Satz 2 Nr. 4 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden oder sich keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher auf den Verkaufs- oder Besucherflächen aufhalten.

(3) Dienstleister und Handwerker sind befugt, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben, sofern die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist; dies gilt auch für Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand zwischen Personen unterschritten wird (beispielsweise zur Anlieferung, Aushändigung oder Überbringung von Waren). Für Dienstleistungen, die für die Versorgung der Bevölkerung notwendig sind (beispielsweise Optiker, Hörgeräteakustiker, Podologen, Integrationshelfer, Physiotherapeuten), wird ein Unterschreiten des Mindestabstands zwischen Personen zugelassen. Gleiches gilt für Friseure und Fußpflegeeinrichtungen. Für die in den Sätzen 1, zweiter Halbsatz, 2 und 3 genannten Einrichtungen gilt im öffentlichen Raum und in den Räumlichkeiten des Dienstleisters Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 und 4 entsprechend, wenn die Art der Dienstleistung dies zulässt. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen geöffnet. Patientinnen und Patienten haben in Einrichtungen des Gesundheitswesens in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Es wird über die in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen hinaus auch weiterhin dringend empfohlen, den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts zu folgen, nach denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Räumen das Risiko von Infektionen reduzieren kann.

(5) Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen mit einem weitläufigen parkähnlichen Charakter im

Freien sind für den Außenbereich geöffnet, sofern die gebotenen Hygieneanforderungen eingehalten sind und eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, erfolgt. § 4 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.

(6) Individualsport im Freien, beispielsweise Rudern, Segeln, Tennis, Luftsport, Leichtathletik, Golf, Reiten und ähnliche Sportarten, bei dem das Kontaktverbot und der Mindestabstand nach § 4 Abs. 1 eingehalten werden können, ist zu Freizeit- und Trainingszwecken zulässig. Zu diesem Zweck ist die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen im Freien nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 mit Ausnahme der Schwimm- und Spaßbäder zulässig, soweit die gebotenen Hygienemaßnahmen eingehalten werden und der Träger der Einrichtung oder Anlage einer Öffnung ausdrücklich zustimmt. Absatz 7 Satz 3 Nr. 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

(7) Der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen sowie Sportstätten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 zu Trainingszwecken des Spitzen- und Profisports ist zulässig. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,
2. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten,
3. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und Profisportler ohne Bundeskaderstatus.

Bei der Durchführung der Trainingseinheiten ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-CoV-2 zwingend zu beachten, dass

1. Trainingseinheiten nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden dürfen;
2. während der gesamten Trainingszeit das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen, insbesondere zwischen Spielerinnen und Spielern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuern, zu gewährleisten ist; ein Training von Spielsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;
3. Trainingseinheiten ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen;
4. besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von Nassräumen und benutzten Sport- und Trainingsgeräten;
5. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

(8) Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungseinrichtungen und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu touristischen Zwecken. Dies gilt auch für den Betrieb von Wohnmobilstell- und Campingplätzen. Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungseinrichtungen und Unterkünfte jeglicher Art, die Geschäftsreisende, Reisende mit dienstlichem Anlass und in Härtefällen Gäste für private nicht touristische Zwecke aufnehmen. Die notwendigen hygienischen Anforderungen sind zu beachten.

## § 2

(1) Untersagt sind

1. Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen und Synagogen; die stille Einkehr in Gotteshäusern oder Gebetsräumen ist unter Wahrung des Mindestabstands und unter Steuerung des Zutritts zulässig,
2. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
3. die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie
4. Reisebusreisen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 sind Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen, Synagogen und sonstigen Gebetsräumen, unter Beachtung folgender Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Die maximale Anzahl an Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern beträgt höchstens eine Person pro 10 qm Grundfläche. Die Gemeinden treffen Vorkehrungen, dass Infektionsketten für die Dauer von 21 Tagen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Die Gemeinde ist zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

2. Der Mindestabstand zwischen den Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben, beträgt mindestens 1,5 Meter. Es dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und weitergereicht werden.
3. Der Zutritt und das Verlassen der Gotteshäuser oder Gebetsräume sind zu steuern (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Gotteshäusern oder Gebetsräumen zu vermeiden.
4. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist für Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer vorzusehen. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen, beispielsweise Wahrung eines größeren Abstandes zwischen Personen, Einhausungen oder durchsichtige Abtrennungen.
5. Der Einsatz eines Chores und eines Orchesters ist untersagt. Auf Gemeindegesang sollte verzichtet werden.
6. Gottesdienste in geschlossenen Räumen sollen die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
7. Gottesdienste im Freien sind unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen der Nummern 1 bis 5 zulässig.

Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt ist und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor. (3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 sind zulässig

1. die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen, Universitäten und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Unterricht zur Ausbildung in öffentlichrechtlichen Auszubildendenverhältnissen unter Einhaltung gesondert vorgegebener Hygienevorschriften,
2. die Aus- und Fortbildung in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten sowie die Fortbildung zur fachlichen Qualifizierung und Weiterqualifizierung von Verwaltungsbediensteten, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden, insbesondere ein Mindestabstand von 1,5 Metern,
3. Bildungsangebote in Musikschulen, ausgenommen Gesangsunterricht, soweit nicht mehr als drei Personen einschließlich der Lehrperson daran teilnehmen, und
4. Bildungsangebote in Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich zur Vorbereitung auf den Erwerb von Schulabschlüssen, sowie Alphabetisierungsmaßnahmen, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden, insbesondere ein Mindestabstand von 1,5 Metern.

## § 3

Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art ist untersagt.

## § 4

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person und im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Versammlungen unter freiem Himmel können ausnahmsweise durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Jede übrige, über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen (Ansammlung) ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind.

(3) Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen sind unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen zulässig. Gleiches gilt für Ansammlungen bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und für Ansammlungen, bei denen Per-

sonen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (beispielsweise bei Fahrten im Gelegenheitsverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder in Fahrgemeinschaften) sowie ehrenamtliches Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(4) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt auch für den Aufenthalt an Haltestellen oder Bahnsteigen, ebenso für den freigestellten Schülerverkehr sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der FahrerIn oder dem Fahrer ist nur möglich, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Abweichend von Satz 1 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fahrgastbetrieb, sofern anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden; bei Betreten des Fahrgastraumes oder Verlassen des abgetrennten Bereiches gilt die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1.

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(5) Bestattungen im engsten Familienkreis sind zulässig.

(6) Die Durchführung von Blutspendeterminen und das Betreiben von Blutspendediensten ist weiterhin zulässig. Dabei sind an die Pandemielage angepasste besondere hygienische Vorkehrungen zu treffen und es ist sicherzustellen, dass Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und keinen Termin erhalten oder die Einrichtung umgehend verlassen.

(7) Für die Nutzung von Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3.

## Teil 2 Entfall von Unterricht und Betreuungsangeboten

### § 5

(1) An allen Schulen in Rheinland-Pfalz entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote. Die Schulen erfüllen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag insoweit durch ein pädagogisches Angebot, das in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Der Schulbetrieb wird gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium ab dem 4. Mai 2020 in einem gestuften Verfahren, beginnend mit den Abschlussklassen und qualifikationsrelevanten Klassen und Jahrgangsstufen sowie mit der Klassenstufe 4 der Grundschulen zur Feststellung des erfolgreichen Besuchs der Grundschule gemäß § 46 der Schulordnung über die öffentlichen Grundschulen wieder aufgenommen. Weitere Klassenstufen folgen nach. Das gestufte Verfahren dient der einfacheren Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln bei deutlich reduzierter Schülerzahl in der Schule. Schülerinnen und Schüler, die auch nach Aufnahme des Schulbetriebs nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten weiterhin ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit. Prüfungen, Prüfungsvorbereitungen und Unterricht der Abschlussklassen dieses Schuljahres sowie Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler können ab dem 27. April 2020 wieder stattfinden. Abweichungen von diesem Verfahren sind bei Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Bei Aufnahme des Schulbetriebs müssen alle Schulen den „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung anwenden.

(2) An allen Kindertageseinrichtungen entfallen die regulären Betreuungsangebote.

### § 6

(1) In den Fällen, in denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen eine Notfallbetreuung in Kindertagesstätten in Anspruch nehmen. Einrichtungen nach § 5 haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen (Notfallbetreuung), es sei denn, sie wurden durch Einzelverfügung geschlossen. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Förderschulen und Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;

2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler muss eine Versorgung mit Lernmaterialien zum häuslichen Studium organisiert werden. Diese kann über digitale oder analoge Unterstützungsangebote erfolgen.

(3) Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher, die in diesen Einrichtungen arbeiten und für die aufgrund einer Vorerkrankung ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem ihrem Arbeitsplatz erscheinen. Sie können ihre Dienstpflicht am häuslichen Arbeitsplatz verrichten.

(4) Personen, die bereits infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, dürfen keine Notfallbetreuung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt für Personen, die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.

(5) Darüber hinaus gilt für Kindertageseinrichtungen, dass Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere aus dem Einrichtungsbetrieb herauszuhalten sind. Dies gilt auch für Personen, die mit Personen, die respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben.

## Teil 3 Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen

### § 7

(1) Die folgenden Einrichtungen dürfen nicht für Zwecke des Besuches von Patientinnen und Patienten, Bewohnerinnen und Bewohnern oder Betreuten betreten werden:

1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), ausgenommen Hospize,
2. Einrichtungen der Pflege nach § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
4. betreute Wohngruppen für pflegebedürftige volljährige Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 399, BS 217-1) in der jeweils geltenden Fassung,
5. betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 LWTG,
6. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 für volljährige Menschen mit Intensivpflegebedarf oder schweren kognitiven Einschränkungen,
7. Einrichtungen des betreuten Wohnens nach § 5 Satz 1 Nr. 3 LWTG für volljährige Menschen mit Behinderungen und mit Vorerkrankungen,
8. Wohneinrichtungen für ältere Menschen nach § 5 Satz 1 Nr. 4 LWTG,
9. Einrichtungen der Kurzzeitpflege nach § 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG und
10. Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 7 LWTG, die einem unter Nummer 4 bis 9 beschriebenen Personenkreis entsprechen.

## (2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
  2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
  3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

## (3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

## (4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt. (6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

**§ 8**

(1) Den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder vergleichbaren Leistungsgesetzen erhalten, untersagt. Den Nutzerinnen und Nutzern ist das Betreten der Einrichtung untersagt. Diese Regelungen gelten auch für Zuverdienstprojekte und andere Leistungsanbieter.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Menschen mit Behinderungen zur Aufrechterhaltung von Lieferketten in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder auf Außenarbeitsplätzen der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausnahmsweise beschäftigt und betreut werden, wenn sie damit einverstanden sind und die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist. Die Beschäftigung oder Betreuung nach Satz 1 ist dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie unverzüglich anzuzeigen und kann von diesem bei Nichterfüllung der Voraussetzungen oder aus anderen wichtigen Gründen untersagt werden.

(3) Absatz 1 gilt auch für Tagesförderstätten und Tagesstätten für psychisch kranke Menschen.

(4) Absatz 1 Satz 2 gilt ebenso in den Sozialpädiatrischen Zentren, den angeschlossenen Frühförderstellen sowie Autismus-Therapiezentren. Medizinisch notwendige Behandlungen und Therapien sowie notwendige heilpädagogische Maßnahmen dürfen durchgeführt werden; in diesen Fällen gilt das Betretungsverbot nach Absatz 1 Satz 2 nicht.

(5) Wenn der individuell notwendige Unterstützungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten für psychisch kranke Menschen nicht anderweitig gewährleistet werden kann, ist ein Notdienst einzurichten. In diesen Fällen gilt das Betretungsverbot nach Absatz 1 nicht.

(6) Den Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken nach § 51 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist die Durchführung aller beruflichen Maßnahmen untersagt.

**Teil 4 Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen****§ 9**

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

**§ 10**

Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

**§ 11**

(1) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 2, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,

6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(3) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

#### **Teil 5 Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende**

### **§ 12**

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber des Landes aufgenommen werden. Nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung Wohnpflichtige sind verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren und sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

### **§ 13**

(1) Von § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
  - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
  - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
  - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
  - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
  - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationalen Organisationen
 zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder
5. die sich weniger als 72 Stunden außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im eigenen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen sowie Gründe, die in Ausbildung oder Studium liegen.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen.

(2) § 12 gilt nicht für Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen

und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 12 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und für Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. § 12 gilt auch nicht für Angehörige ausländischer Streitkräfte, wenn diese im Geltungsbereich dieser Verordnung stationiert sind.

(4) § 12 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

#### **Teil 6 Allgemeinverfügungen**

### **§ 14**

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, die nach dem 13. März 2020 zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz erlassen worden sind, werden durch diese Verordnung ersetzt und sind zu widerrufen. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zu erlassen.

#### **Teil 7 Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

### **§ 15**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 9 eine der genannten Einrichtungen betreibt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 die gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 zweiter Halbsatz die gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
4. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 dritter Halbsatz als Dienstleister nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstleisters eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
5. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 dritter Halbsatz als Kundin oder Kunde keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
6. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 5 ein Angebot für einen Verzehr vor Ort vorhält,
7. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 die gebotenen Hygienemaßnahmen unterlässt,
8. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nicht durch Steuerung des Zutritts sicherstellt, dass die auf den Verkaufsflächen zulässige Personenzahl nicht überschritten wird,
9. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann,
10. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
11. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 als Kundin oder Kunde oder Besucherin oder Besucher der Einrichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
12. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann,
13. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
14. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 als Kundin oder Kunde oder Besucherin oder Besucher der Einrichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
15. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen unterlässt,
16. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 4 als Dienstleister oder Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,

17. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 4 als Kundin oder Kunde oder Besucherin oder Besucher der Einrichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
  18. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 5 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
  19. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 6 als Patientin oder Patient keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
  20. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 1 die besonderen Hygieneanforderungen nicht einhält oder die Zutrittskontrolle nicht vornimmt,
  21. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1 das Kontaktverbot oder den Mindestabstand nicht einhält,
  22. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 2 Einrichtungen ohne Einhaltung der gebotenen Hygienemaßnahmen oder ohne Zustimmung des Trägers nutzt,
  23. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
  24. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 bei Trainingseinheiten die Öffentlichkeit nicht ausschließt,
  25. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 den Mindestabstand nicht einhält oder ein Training mit direktem Kontakt durchführt,
  26. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 Trainingseinheiten mit mehr als fünf Personen durchführt,
  27. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 4 die erforderlichen Hygieneanforderungen nicht einhält,
  28. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 5 die erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen nicht einhält,
  29. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 und 2 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken vorhält,
  30. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 4 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
  31. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 an Zusammenkünften teilnimmt,
  32. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 die erforderlichen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nicht einhält,
  33. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 1 die gesondert vorgegebenen Hygienevorschriften nicht einhält,
  34. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
  35. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 3 die Beschränkung der Teilnehmerzahl nicht einhält,
  36. entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 4 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
  37. entgegen § 3 eine Veranstaltung durchführt,
  38. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sich mit weiteren als den genannten Personen im öffentlichen Raum aufhält,
  39. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht den erforderlichen Mindestabstand einhält,
  40. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
  41. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG befördert werden,
  42. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 ohne Trennvorrichtung einen Fahr-scheinverkauf ermöglicht,
  43. entgegen § 4 Abs. 6 die besonderen hygienischen Vorkehrungen unterlässt,
  44. entgegen § 6 Abs. 4 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Reiserückkehrer veranlasst,
  45. entgegen § 6 Abs. 5 die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung durch Personen mit akuten respiratorischen Symptomen oder von Personen, die mit Personen, die respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben, veranlasst,
  46. entgegen § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,
  47. entgegen § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,
  48. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
  49. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen besucht,
  50. entgegen § 7 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
  51. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 eine Beschäftigung oder Betreuung vornimmt,
  52. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht gewährleistet,
  53. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Anzeige nicht vornimmt,
  54. entgegen § 8 Abs. 3 eine Beschäftigung oder Betreuung vornimmt,
  55. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die Einrichtung betritt,
  56. entgegen § 8 Abs. 6 berufliche Maßnahmen durchführt,
  57. entgegen § 9 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
  58. entgegen § 9 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
  59. entgegen § 10 die erforderliche Meldung unterlässt,
  60. entgegen § 11 Abs. 1 eine Meldung unterlässt,
  61. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
  62. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
  63. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
  64. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
  65. sich entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
  66. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt,
  67. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
  68. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder
  69. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.
- § 74 IfSG bleibt unberührt.

## § 16

(1) Diese Verordnung tritt am 3. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 17. Mai 2020 außer Kraft.

(2) Die Vierte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 17. April 2020 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2020, tritt mit Ablauf des 2. Mai 2020 außer Kraft

Mainz, den 30. April 2020

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

## Feststellung des Jahresabschlusses 2016

### für den Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung der Verbandsgemeinde Bellheim

Der Verbandsgemeinderat Bellheim hat aufgrund des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in seiner Sitzung am 25.03.2020 den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung der Verbandsgemeinde Bellheim für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das vorgenannte Wirtschaftsjahr liegen in der Zeit vom 11. Mai 2020 bis 22. Mai 2020 während der üblichen Bürozeiten in Zimmer 22 der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim öffentlich aus. Wir bitten den eingeschränkten Zugang zur Verbandsgemeindeverwaltung zu beachten.

Bellheim den, 07. Mai 2020

Verbandsgemeindeverwaltung:

Gez. Adam

Bürgermeister

## Kreisverwaltung Germersheim

### Antragsverfahren Teil 1 für die Antragstellung auf Gewährung einer Beihilfe für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ab dem Pflanzjahr 2021

Antragszeitraum Frühjahr 2020: 04. Mai.- 02. Juni 2020

Antragszeitraum Herbst 2020: 01. - 30. September 2020

Das Antragsverfahren Teil 1 für die Antragstellung auf Gewährung einer Beihilfe für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflä-

chen ab dem Pflanzjahr 2021 beginnt. Für den Antragszeitraum Frühjahr muss die Antragstellung vom 4. Mai bis 2. Juni 2020 erfolgen, für den Antragszeitraum Herbst ist die Antragstellung vom 1. bis 30. September 2020 erforderlich.

Die Anträge für die Teilnahme am EU-Umstrukturierungsprogramm für Rebpflanzungen im Jahr 2020 können bei der Kreisverwaltung Germersheim, Sachgebiet Agrarförderung gestellt werden.

Beim Teil 1 des Antragsverfahrens müssen alle Flächen, auch die Flächen in Flurbereinigungsverfahren beantragt werden, wenn sie im Herbst 2020 oder im Frühjahr 2021 gerodet werden sollen und eine Förderung durch die Umstrukturierung geplant ist.

Die Rodebescheide aus den Vorjahren verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Rebflächen nicht gerodet wurden. Die Flächen müssen erneut beantragt werden. Auch derzeit unbestockte Flächen, für die eine Bestockung mittels Pflanzrecht aus der sogenannten Umwandlung bzw. Genehmigung auf Wiederbepflanzung beabsichtigt ist, sind zu melden.

Unbestockte Flächen, die bereits Gegenstand eines Antrages Teil 1 waren und einen positiven Rodebescheid erhalten haben, müssen nicht erneut beantragt werden.

Im Januar des geplanten Pflanzjahres erfolgt die Antragstellung Teil 2. Hier können allerdings nur Flächen beantragt werden, die auch bereits in einem Teil 1 aufgeführt wurden.

Es wird empfohlen, den Antrag über das Weininformationsportal (WIP) der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz EDV-technisch unterstützt auszufüllen [wip.lwk-rlp.de]. Wer noch keinen Zugang für das WIP besitzt, kann über Neuregistrierung einen Antrag ausfüllen und an die angegebene Nummer faxen. Die Zugangsdaten werden in der Regel innerhalb von 2 bis 3 Arbeitstagen per Post zugestellt.

Den Datenträgerbegleitschein und die dazugehörigen Anlagen müssen für Anträge mit Antragszeitraum Frühjahr bis spätestens 2. Juni 2020 bei der Kreisverwaltung Germersheim, Sachgebiet Agrarförderung eingereicht werden; für Anträge mit Antragszeitraum Herbst bis spätestens 30. September 2020.

Nach Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle erhalten die Antragsteller eine Nachricht, ob die Rodung auf den beantragten Flächen erfolgen kann. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen auf den Flächen keine Veränderungen vorgenommen werden. Die Benachrichtigung, dass gerodet werden kann, erfolgt im September (Frühjahrsantrag) oder Anfang Dezember (Herbstantrag) durch die zuständige Kreisverwaltung Germersheim, Sachgebiet Agrarförderung.

**Weitere Informationen** gibt es auf der Homepage der Kreisverwaltung Germersheim [www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de), Unsere Themen/ Umwelt und Landwirtschaft/Agrarförderung.

### Verbandsgemeindekasse Bellheim

**Fälligkeit 15.05.2020**

#### Fälligkeit der Grundsteuer mit Nebenabgaben, Gewerbesteuer sowie der Wasser- und Abwassergebühren

Die Verbandsgemeindekasse Bellheim weist vorsorglich daraufhin, dass am 15. Mai 2020 eine weitere Rate der Grundsteuer, der Gewerbesteuer sowie der Wasser- und Abwassergebühren zu zahlen ist.

Die Beträge werden am **15.05.2020** zur Zahlung fällig und sind an die Verbandsgemeindekasse Bellheim zu überweisen. Wir bitten zu beachten, dass bei Nichtzahlung die Beträge kostenpflichtig angemahnt werden.

**Diese Mitteilung gilt nur für die Zahlungspflichtigen, die am Bankeinzugverfahren nicht teilnehmen.**

#### Hinweis bitte beachten:

Zur Vermeidung von unnötigen Mahn- und Beitreibungskosten wäre es ratsam am Bankeinzugverfahren teilzunehmen. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie bei der Verbandsgemeinde Bellheim (Zimmer 21).

Ihre Verbandsgemeindekasse

## Sitzungen

### Gemeinderat Bellheim

Am **Donnerstag, dem 14. Mai 2020, um 19:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Bellheim, in der Festhalle, Zeiskamer Straße 64, 76756 Bellheim, statt.

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

- 1 Unterrichtung bzgl. Eilentscheidungen nach § 48 GemO
- 1a Anschaffung neuer Urnenstelen
- 1b Digitalpakt Grundschule
- 1c Elternbeiträge Kitas, Hort, Betreuende Grundschule
- 2 Grundschule Bellheim - Anschaffungen für die Ganztagschule/ergänzte Ganztagschule

- 3 Grundschule Bellheim - Raumsituation
  - 4 Bebauungsplan „In den Gerichtsmorgen“ Aufstellungsbeschluss
  - 5 Bebauungsplan „Lächer, 13. Änderung“, Aufstellungsbeschluss
  - 6 Bebauungsplan „Im Häblich, 16. vereinfachte Änderung“, Abwägungs- und Satzungsbeschluss
  - 7 Bellheim Wohngrundstücke BG „In den Dornen Erweiterung III“ - Festlegung Bewerbungsschluss
  - 8 Antrag auf kostenlose Bereitstellung und Verteilung eines Mund- und Nasenschutzes
  - 9 Antrag auf Gewährung eines Sachkostenzuschusses
  - 10 Bauanträge, Bauvoranfragen, Befreiungsanträge
  - 10a Bauvoranfrage - Errichtung einer Siloplatte zur Lagerung von Silage, In den Gerichtsmorgen
  - 11 Informationen - Anfragen
  - 12 Einwohnerfragestunde
- Nichtöffentlicher Teil**
- 13 Antrag auf Aufstellung eines Frischgemüse-Automaten
  - 14 Unterrichtung bzgl. Eilentscheidungen nach § 48 GemO
  - 15 Mietangelegenheiten
  - 16 Grundstücksangelegenheiten
  - 17 Informationen - Anfragen

#### Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

## Auszug aus der Niederschrift über die 8. Sitzung des Gemeinderates Bellheim am 05.03.2020

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020/2021

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorgelegten Entwürfe als Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020/2021.

#### Bürgerentscheid

Nach Ausführungen von Thorsten Metz (CDU), Dr. David Emling (SPD) und Christian Hamsch (FDP), sind die drei Fraktionen der Meinung, dass das Bürgerbegehren nicht fristgerecht eingereicht wurde. Entgegen der Stellungnahmen des Gemeinde- und Städtebundes und der Kommunalaufsicht, sind sie der Auffassung, dass als fristauslösendes Ereignis der Beschluss vom 29.11.2018 heranzuziehen ist und somit die 4 Monatsfrist für das Bürgerbegehren nicht eingehalten sei.

Auf Vorschlag des Beigeordneten und Ratsmitgliedes Schwab (CDU) fasst der Gemeinderat daraufhin mehrheitlich folgenden von ihm formulierten Beschluss:

Das eingereichte Bürgerbegehren wurde nicht fristgerecht eingereicht und ist somit nicht zulässig.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15    Nein-Stimmen: 9    Enthaltungen: 0

#### Spiegelbach, Uferproblematik Bereich „Alte Ziegelei“

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung des Büros biu (Büro für innovative Umweltplanung) und des Büros Projectconsult mit der Umsetzung der vorgestellten Variante 2 durch die Verbandsgemeinde einstimmig zu.

Die Kostenaufteilung wird vom Kreis vorgeschlagen und steht noch nicht fest. Falls auch Privatanlieger belangt werden, könnte sich die Umsetzung durch Klagen verzögern.

#### Umrüstung der Flutlichtanlagen im Stadion auf LED

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

1. Die 8 Flutlichtstrahler des Kunstrasenplatzes im Stadion werden durch LED-Strahler ausgetauscht.
1. Die Verwaltung klärt, ob Fördergelder bezogen werden können.
2. Die Verwaltung holt Angebote ein und erteilt den Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter.
3. Die für die Maßnahme erforderlichen Mittel i.H.v. ca. 30.000,- € brutto werden außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.
4. Wenn sich herausstellt, dass auch die Flutlichtanlage am Hauptfeld und dem Jahnplatz nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann, wird ein erneuter Beschluss herbeigeführt.

#### Mähroboter für das Stadion

Der Gemeinderat Bellheim beschließt einstimmig, für das Stadion einen Mähroboter inkl. Garage, Ladestation und allen erforderlichen Arbeiten anzuschaffen. Die erforderlichen Mitteln in Höhe von ca. 23.000 € sollen außerplanmäßig bereitgestellt werden. Die Leistungen sollen beschränkt ausgeschrieben und die Vergabe an die Verwaltung

delegiert werden. Die Einhaltung des Kostenrahmens wird vorausgesetzt.

#### Grundschulsporthalle;

#### Geräteräume

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die defekten bzw. mangelbehafteten Geräteraum Tore in der Grundschulsporthalle Bellheim für rd. 6.500 € brutto reparieren zu lassen. Die Verwaltung soll Angebote einholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben.

#### Antrag zum Ratsinformationssystem

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Haupt- und Finanzausschuss mit der Vorberatung des Antrages zu beauftragen und zwar in nichtöffentlicher Sitzung. Unabhängig davon wird geprüft, ob und inwieweit der Antrag vollumfänglich umgesetzt werden kann.

#### Antrag zur Ortsentwicklung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den CDU-Antrag zur Ortsentwicklung (Ortsentwicklungs- und Einzelhandelskonzept) in den Ortsentwicklungsausschuss zu delegieren. Sofern der Antrag weiterverfolgt werde, sollte die Gemeinde dem Planungsbüro die Vorgaben hierzu machen.

#### Antrag zum Vorkaufsrecht

Der Gemeinderat stimmt über die im CDU-Antrag genannten Vorschläge getrennt ab:

1. Im Falle einer notwendigen Ratsentscheidung zur Ausübung des Vorkaufsrechts legt die Verwaltung eine Einschätzung zu den Verwendungsmöglichkeiten nach § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 2 und § 28 Abs. 3 BauGB rechtzeitig zur Sitzung des Gemeinderats vor, in der über das Vorkaufsrecht befunden werden soll. Bei Kosten von über 100.000,- Euro ist eine Einschätzung des aktuellen Ortsplanungsbüros einzuholen.  
Dieser Antrag wird bei 6 Stimmen, 8 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen abgelehnt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob die Gemeinde in den älteren Gewerbegebieten eine Vorkaufsrechtssatzung erlassen kann. Durch die Altersstruktur der Eigentümer und Inhaber der Gewerbegrundstücke in den älteren Gewerbegebieten ist mit einem Anstieg der Verkäufe zu rechnen. Wenn die Gemeinde Einfluss auf die Gewerbeentwicklung nehmen will, ist der Erlass einer Vorkaufssatzung sinnvoll. Nur auf diesem Weg ist die Gemeinde in der Lage, die Ansiedlung von Gewerbetreibenden nach gemeindeeigenen Grundstücken möglich ist. Ebenso soll geprüft werden ob die Gewerbeentwicklung auch durch Überarbeitung oder Neufassung der derzeitigen Bebauungspläne positiv zu beeinflussen ist.

Dieser Antrag wird einstimmig beschlossen.

#### Wanderweg „Kleiner Bellheimer“

Nachdem im Rat darauf hingewiesen wurde, dass die Folgekosten für die Instandhaltung des vorgestellten Wanderweges nicht absehbar seien, beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Angelegenheit zur Vorberatung in den Ortsentwicklungsausschuss zu geben.

#### Ersatzpflanzungen Bäume 2020

1. In Postgrabenstraße, Forellenring, Libellenring, Gewerbegebiet Nordost und Heideweg werden 16 Bäume erworben sowie durch den Bauhof Bellheim angepflanzt und gepflegt.
2. Die Ausführung für den Baum im Heideweg wird fremdvergeben. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden außerplanmäßig bereitgestellt.

#### Ausbau der Beethovenstraße/Erlenweg und Gehweg am Hasenspiel

Der Gemeinderat Bellheim beschließt einstimmig, den Ausbau der Beethovenstraße und des Erlenwegs an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Hamsch GmbH, zum Angebotspreis in Höhe von 851.158,94 € zu vergeben. Die Kosten sind bis zur Genehmigung des Haushaltsplans außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

#### Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse:

- Einer Steuer-Angelegenheit wurde zugestimmt,
- Einer Vertragsangelegenheit wurde zugestimmt,
- Einer Bauplatzvergabe wurde zugestimmt,
- Auf ein Vorkaufsrecht wurde verzichtet,
- Auf 2 weitere Vorkaufsrechte wurde verzichtet,
- Ein Grundstücksangelegenheit wurde beraten,
- Einer Personalangelegenheit wurde zugestimmt.

Weitere Informationen erhalten Sie im Ratsinformationssystem unter <https://bellheim.ris-portal.de/>

## Gemeinderat Zeiskam

Am **Montag, dem 11. Mai 2020, um 19:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Gemeinderates Zeiskam, im Anbau der Fuchsbachhalle, Bahnhofstraße, 67378 Zeiskam

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Besetzung von Ausschüssen

- 3 Antrag auf Einrichtung von WLAN-Hotspots
- 4 Sanierungskonzept Grundschule - Maßnahmenkatalog
- 5 Digitalpakt
- 6 Stellplatzvermietung + Vertragsentwurf Kirweplatz / Austraße
- 7 Bürgersee
- 8 Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Im Storchennest“
- 9 Bebauungsplan „Ortskern Teil B 23, 5. vereinfachte Änderung“, Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 10 Unterrichtung über Eilentscheidung gemäß § 48 GemO
- 10a Kauf eines Kommunaltraktors
- 10b Beiträge der BGS Zeiskam
- 11 Informationen - Anfragen

#### Nichtöffentlicher Teil

- 12 Unterrichtung über Eilentscheidungen gemäß § 48 GemO
- 13 Finanzangelegenheiten
- 14 Vertragsangelegenheiten
- 15 Grundstücksangelegenheiten
- 16 Informationen - Anfragen

#### Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

#### Aktuelles aus dem Rathaus

## Rathaus der Verbandsgemeinde Bellheim ist für den Besucherverkehr **nach vorheriger Terminvereinbarung** und unter Beachtung der Hygienemaßnahmen wieder geöffnet



Der Zugang zum Rathaus zu den regulären Öffnungszeiten ist nach vorheriger **telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung** möglich.

Alle Besucher werden am Haupteingang abgeholt. Der Aufenthalt im Rathaus für Bürgerinnen und Bürger ist nur für die Erledigung der Amtsgeschäfte erlaubt und zeitlich auf das notwendige Maß beschränkt.

Beim Betreten des Rathauses ist ein **Mund- und Nasenschutz** (Tuch/Schal, der Mund und Nase bedeckt, ist ebenfalls ausreichend) mitzubringen und zu tragen, ebenso sind die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittel steht im Eingangsbereich bereit. Die Mitarbeiter/innen des Rathauses sind bemüht alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.

Vereinsmitglieder und

Bürgerreporter aufgepasst!

**Jetzt auf [meinwittich.de](https://meinwittich.de) anmelden!**

## Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### eine Sachbearbeiterstelle in der Finanzabteilung(m/w/d)

in Teilzeit zu besetzen.

#### Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Veranlagung von Steuern mit Erfassung der Steuerdaten und Erstellung der Bescheide
- Durchführung von Gebühren- und Beitragsberechnungen
- Grundlagenermittlung für die Festsetzung von wiederkehrenden Beiträgen
- Abrechnung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen
- Verwalten der Bürgerkonten
- Mitarbeit im Sitzungsdienst

#### Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r (Angestelltenprüfung I), Kaufmann /-frau für Büromanagement oder Bankkaufmann/-frau bzw. die Befähigung zur Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes (mittlerer Dienst)
- Kommunikationsfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- höfliches, freundliches sowie sicheres und kompetentes Auftreten,
- Durchsetzungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein,
- selbständiges Arbeiten,
- gute PC-Kenntnisse,
- kollegiales Verhalten.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bieten wir Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung bis zur EG 7 TVöD bzw. nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Gensheimer, Tel: 07272/7008-222 oder Herr Seither, Tel: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 12.05.2020** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an [personalabteilung@vg-bellheim.de](mailto:personalabteilung@vg-bellheim.de). Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung einer PDF-Datei.

Ende des amtlichen Teils

## Nichtamtlicher Teil

### „Informationen zum Coronavirus“

#### Hinweise zur Öffnung von Spielplätzen in der Verbandsgemeinde Bellheim

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der 5. Corona-Bekämpfungsverordnung zum 03.05.2020 wurde u.a. die Öffnung der Spielplätze unter Einschränkungen (Nutzung für Kinder und den Familien bzw. mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zu anderen) ermöglicht. Die Spielplätze im Bereich der Verbandsgemeinde Bellheim werden in den einzelnen Ortsgemeinden im Laufe dieser Woche öffnen. Nähere Informationen darüber, welche Spielplätze bereits geöffnet sind, entnehmen Sie bitte dem Innenteil des Amtsblattes bzw. der Homepage [www.bellheim.de](http://www.bellheim.de).

Das Ordnungsamt wird stichprobenweise Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung der Einschränkungen durchführen.

#### Bürgertelefon des Landkreises Germersheim am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen nicht besetzt

Das Bürgertelefon des Landkreises Germersheim ist **werktags von montags bis donnerstags, 8:30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, sowie freitags, 8:30 bis 12 Uhr, unter der Telefonnummer 07274/53-131** erreichbar. Jedoch nicht besetzt ist es an Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen.

Das Anrufaufkommen ist vor allem an den Wochenenden deutlich zurückgegangen. Derzeit nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgertelefons täglich zwischen 60 und 80 Anrufe entgegen, zu Spitzenzeiten waren es bis 150 Anrufe. An den Wochenenden ist es inzwischen sehr ruhig geworden.

**Informationen** zum Thema Coronavirus finden Interessierte auf der Homepage des Landkreises Germersheim unter [www.kreis-germersheim.de/coronavirus](http://www.kreis-germersheim.de/coronavirus).

#### Gesundheitsamt gibt Informationen zu Vorkehrungen um Verkeimung von Trinkwasser-Installationen in Corona-Zeiten zu vermeiden

Während der aktuellen Corona-Pandemie kam die Frage zur Übertragbarkeit des Coronavirus durch Trinkwasser auf. Das Umweltbundesamt gibt Entwarnung und schätzt eine Verbreitung des Virus über das Trinkwasser als höchst unwahrscheinlich ein.

Das Gesundheitsamt Germersheim weist jedoch auf einen wichtigen Aspekt bei der Verteilung des Trinkwassers innerhalb von Gebäuden und Einrichtungen hin: In der aktuellen Zeit der verordneten Nutzungseinschränkungen in verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens müssen die Stagnation des Trinkwassers in den Leitungen bedacht und Vorkehrungen getroffen werden.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen gegen das Coronavirus kann es vorkommen, dass Gebäude oder Gebäudeeinheiten wie Wohnungen und Einrichtungen eine längere Zeit nicht genutzt werden (z.B. Betriebe, Schulen, Ferienwohnungen, Hotels, Geschäfte, Fitnessstudios, Vereinsheime u.a.). Wenig genutzte Armaturen und Leitungen, in denen das Kalt- und Warmwasser stagniert, gelten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) als „nicht bestimmungsgemäß betrieben“ und können innen verkeimen.

In diesen Fällen muss die Trinkwasser-Installation in den vorübergehend ungenutzten Leitungen entweder gespült werden, um den Wasseraustausch zu ermöglichen, oder stillgelegt werden, um die Verkeimung des Wassers zu vermeiden. Bestimmte Trinkwasser-Installationen verfügen über technische Maßnahmen (zeitgesteuerte Spülvorrichtungen); die Funktion dieser Einrichtungen müssen geprüft und gewartet werden. Wenn diese technische Ausrüstung nicht vorhanden ist, ist eine manuelle Spülung mit anschließender Dokumentation vorzunehmen.

Das heißt: Sollte abzusehen sein, dass eine Anlage bis auf Weiteres nicht mehr benutzt werden kann, muss entweder der bestimmungs-

gemäß Betrieb aufrechterhalten werden oder die Trinkwasser-Installation vorübergehend stillgelegt werden (Betriebsunterbrechung).

#### Bestimmungsgemäßer Betrieb

Ein „bestimmungsgemäßer Betrieb“ einer Trinkwasser-Installation bedeutet die regelmäßige Nutzung aller Wasserhähne und anderer Entnahmestellen (Duschen, Toiletten, ...) im Gebäude bzw. in der Wohnung.

Der bestimmungsgemäße Betrieb einer Trinkwasser-Installation ist dann gegeben, wenn das Trinkwasser in der Anlage mindestens alle sieben Tage, besser alle drei Tage, vollständig ausgetauscht wird. Dies kann durch regelmäßiges Öffnen aller Wasserhähne sichergestellt werden.

#### Betriebsunterbrechung

Eine Trinkwasser-Installation vorübergehend stillzulegen (Betriebsunterbrechung) bedeutet, bei einer längerfristigen Stilllegung einer Trinkwasser-Installation in einem Gebäude ist diese mit Trinkwasser befüllt zu belassen und am Hausanschluss an der Hauptabsperrarmatur abzusperrten. Ist nur eine Wohnung und kein ganzes Gebäude betroffen, ist die Absperrarmatur in der Zuleitung zur Wohnung abzusperrten. Bei der Wiederaufnahme des Betriebes muss ein kompletter Trinkwasseraustausch durch Spülung gewährleistet werden.

Bei Nutzungsunterbrechungen von mehr als sechs Monaten sind vor der Wiederinbetriebnahme neben der Spülung und Rückspülung der HauseingangsfILTER mikrobiologische Untersuchungen sowie ggf. weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung des hygienisch unbedenklichen Zustands vorzunehmen.

#### Hintergrund

Trinkwasser in Deutschland ist das am strengsten kontrollierte Lebensmittel und von höchster Qualität. Seine Aufbereitung, Speicherung und Verteilung unterliegen den anspruchsvollen Vorschriften der Trinkwasserverordnung, werden von den Wasserversorgern sichergestellt und von den Gesundheitsämtern überwacht. Die Unbedenklichkeit des Trinkwassers ist jederzeit sichergestellt.

Die Stellungnahme des Umweltbundesamtes zur Verbreitung des Virus über das Trinkwasser wurde unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/coronavirus-uebertragung-ueber-das-trinkwasser> veröffentlicht.

Was bei einer manuellen Spülung im Detail zu berücksichtigen ist, ist in einer **Information des Deutschen Verbandes für Gas und Wasser** unter <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/covid19/dvgw-information-trinkwasser-installation-coronavirus.pdf> ersichtlich.

## Sportbund Pfalz informiert

### Corona-Krise:

#### Antragstellung für Sportvereine und -verbände in Existenznot ab sofort möglich

Vor einigen Tagen stellte die Landesregierung einen Rettungsschirm für Vereine in Höhe von 10 Mio. Euro vor. Seit gestern gibt es für alle rund 38.000 Vereine im Land die Möglichkeit, einen Antrag auf Soforthilfe zu stellen - sofern ihnen aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie nachweislich die Insolvenz droht. Eine Soforthilfe bis zu einer Höhe von 12.000 Euro in Form von nicht zurückzahlbaren Zuschüssen ist möglich. Zu den antragsberechtigten Vereinen zählen auch die 6.000 Sportvereine im Land, darunter auch über 2.000 pfälzische Sportvereine.

Anteil am Zustandekommen dieser Vereinshilfen haben auch die Sportbünde in Rheinland-Pfalz, die über ein Meldesystem und Dank der zeitnahen Rückmeldung hunderter Vereine, dem Land eine grobe Einschätzung des Finanzbedarfs für den Sport übermitteln konnten. Es geht nun im nächsten Schritt darum, die Gelder des Landes schnell an die notwendigen Stellen zu leiten. Dieser Aufgabe werden sich der

Landesportbund und die drei Sportbünde, darunter auch der Sportbund Pfalz in Kaiserslautern, in den kommenden Wochen im Auftrag des Ministeriums des Sports (Mdl) annehmen.

Seit gestern gibt es für alle Vereine im Land die Möglichkeit, den Antrag für eine Soforthilfe „Schutzschild für Vereine“ zu stellen. Über ein Formular auf der Homepage des Sportbundes Pfalz können die bedrohten pfälzischen Vereine ihren Bedarf geltend machen.

Es gibt **Richtlinien** vor Antragstellung zu beachten. Ihnen ist zu entnehmen, ob der jeweilige Verein oder Verband antragsberechtigt ist.

#### Kurz zusammengefasst:

- Der Verein muss ein gemeinnützig anerkannter Verein sein (gemäß § 52 der Abgabenordnung (AO)) und muss Mitglied im Sportbund Pfalz sein;
- Der Verein darf nicht umsatzsteuerpflichtig sein;
- Sofern eine wirtschaftliche Tätigkeit (im Sinne Pkt. 1 Abs. 6 der Richtlinien zum Programm „Schutzschild für Vereine“) besteht, der Verein also umsatzsteuerpflichtig ist, müssen vorrangig die Bundeszuschüsse aus dem „Corona-Sofort-Hilfe-Programm für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ bei der Investitions- und Strukturbank (ISB) beantragt werden (<https://isb.rlp.de/corona-soforthilfe.html>). Für die Förderfähigkeit von Vereinen im Rahmen dieses ISB-Programms ist ausschlaggebend, ob der Verein wirtschaftlich durchgängig am Markt als Unternehmen tätig ist. Sofern der Verein trotz Umsatzsteuerpflicht keine Soforthilfe aus diesem Programm erhält, ist er berechtigt, Soforthilfen aus dem Programm „Schutzschild für Vereine“ zu beantragen.
- Der Verein muss nachweisen, dass Liquiditätengpässe infolge der Corona-Pandemie in absehbarer Zeit zu Insolvenz und damit Existenzbedrohung führen werden und diese nicht bereits vor dem 11. März 2020 vorhanden war.

Das herauszufinden und zu prüfen bat das Ministerium des Innern und für Sport nun den Landesportbund und die drei regionalen Sportbünde Rheinland, Rheinhessen und Pfalz. Diese haben sich bereit erklärt, die Prüfung anhand strikt festgelegter Richtlinien und Kriterien des Landes zu übernehmen. Ob es zu weiteren Hilfen zur Sicherung der mittel- und langfristigen Funktions- und Leistungsfähigkeit der Vereine kommen wird, ist derzeit nicht absehbar.

Konkret können insolvenzbedrohte **pfälzische Sportvereine und pfälzische regionale Fachverbände** den Antrag ab sofort online unter [www.sportbund-pfalz.de](http://www.sportbund-pfalz.de) ausfüllen, anschließend ausdrucken und rechtsverbindlich unterschrieben an den Sportbund Pfalz, Paul-Ehrlich-Straße 28 a, 67663 Kaiserslautern, per Post zusenden.

## ADFC Rheinland-Pfalz

### Keine grenzüberschreitenden Radtouren nach Frankreich möglich

Auf Anfrage beim Eurodistrict Pamina erhielt der ADFC Rheinland-Pfalz folgende Auskunft:

Laut einem Erlass der Präfektin, Madame Josiane Chevalier vom 20.04.2020, ist die **Benutzung der Radwege** in der Region Grand Est (incl. Département 68 Bas Rhin) **vorerst bis 11. Mai 2020 untersagt**. Aus dem beliebten kleinen Wochenend-Ausflug über die Grenze Anfang Mai wird also leider nichts. Hinzu kommt, dass die Fähre Neuburg-Neuburgweier nicht verkehrt. Gerade für das badische Publikum aus Karlsruhe und Umgebung entfällt also auch diese beliebte Rheinquerung in Richtung Pfalz und Elsass.

Die genannte Fähre bei Neuburg und die Fähre Leimersheim haben bis 3. Mai ihren Dienst eingestellt, weil sich in der Praxis die vorgeschriebenen Hygienanforderungen nicht erfüllen lassen.

**Es gibt aber auch eine gute Nachricht:** Die Umleitung des Rheinradwegs zwischen Lauterbourg und Neuburg kann ab Anfang Mai wieder entfallen. Die Arbeiten am Deich werden zum 30.4.2020 beendet, in Kw 19 wird die Umleitungsbeschilderung abgebaut.





# Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

**Bürgermeister Dieter Adam**

Sprechstunde nach Vereinbarung  
E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

Tel. 07272 7008-328

**1. Beigeordneter Gerald Job**

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

**Beigeordneter Ulrich Christmann**

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

**Beigeordneter Udo Fremgen**

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

**Schiedsman Norbert Gschwind:**

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-535

**Behinderten-Beauftragter Franz Horder**

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 06348 7159

**Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad**

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218

## Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link:  
[https://archiv.wittich.de/?titel\\_nr=104&last=1](https://archiv.wittich.de/?titel_nr=104&last=1)

**Familienbüro bella Bellheim**

Es können wieder Beratungsgespräche vor Ort stattfinden. Wir möchten Sie bitten, dabei einen Mundschutz zu tragen, wir tun dies auch.

Das Familienbüro bella Bellheim ist Anlaufstelle für Eltern und Familien der Verbandsgemeinde Bellheim.

Wir bieten:

- vertrauliche Beratungsgespräche zu Themen wie Erziehung, Partnerschaft, Konflikte in der Familie
- Unterstützung bei Behördengängen und Ausfüllen von Anträgen
- ein wöchentlich stattfindendes Familiencafé, um sich mit anderen Eltern auszutauschen
- Informationen über andere Unterstützungsangebote in der Umgebung
- Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund und Asylbegehrende im Rahmen der Integrationsarbeit

Bitte kontaktieren Sie uns telefonisch oder per Mail, um einen individuellen Beratungstermin zu vereinbaren.

Schulstr.47  
76756 Bellheim

Ihre Ansprechpartnerinnen:  
Fr. Ulu: 01525 6444366  
Fr. Dahm: 01525 6444356  
Email: bellabelheim@agfj-pfalz.de

## Waldbrandgefahr steigt – Vorsicht beim Waldbesuch!

**Forstamt Pfälzer Rheinauen bittet um Einhaltung der Regeln zum Schutz vor Waldbrand**

Seit fast sechs Wochen fiel kaum ein Tropfen Regen. In der oberen Waldbodenschicht herrscht - nach zwei Dürre Jahren in Folge und trotz reichlicher Winterniederschläge - schon wieder akuter Wassermangel. „Mit dem sonnig-warmen Wetter der vergangenen Wochen ist die Waldbrandgefahr im Bereich des Forstamtes Pfälzer-Rheinauen deutlich angestiegen“. Auch die Witterung der vergangenen Tage konnte die Situation bislang nicht maßgeblich verbessern. Hinzu kommt ein hoher Anteil von abgestorbenen Bäumen. Die trockenen Blätter und Nadeln bieten für aufflammende Feuer eine ideale Nahrung. In den vergangenen Tagen wurde die **höchste Waldbrand-Gefahrenstufe** des Deutschen Wetterdienstes erreicht.

„Die Forstleute, die Feuerwehr und die Polizei sind beim Waldschutz auf die Mithilfe der Waldbesuchenden angewiesen“, so der Appell des Forstamtes. Waldbesuchende werden um Vorsicht gebeten.

„Durch die Corona-Pandemie halten sich derzeit deutlich mehr Personen im Wald auf, als dies sonst der Fall ist“, sagt Revierleiter Jürgen

Wenzel. Wälder mit starkem Besucherandrang sind stärker brandgefährdet. Rund 90 Prozent aller Wald- und Flurbrände gehen auf unvorsichtigen Umgang der Menschen mit offenem Feuer im Wald und in Waldesnähe zurück. Deshalb weist das Forstamt Pfälzer Rheinauen gemeinsam mit den Feuerwehren eindringlich alle Naturfreunde auf folgende Verhaltensregeln beim Waldbesuch hin:

- **Das Rauchen im Wald ist strengstens verboten, machen Sie Raucher höflich darauf aufmerksam.**
- **Das Grillen und Anlegen offener Feuer ist im Wald und in Waldesnähe außerhalb offizieller Grillplätze verboten. Aber auch offizielle Feuerstellen dürfen nur unter Einhaltung der Maßnahmen zum Schutz vor Corona und bis zur Waldbrandgefahrenstufe 2 von 5 genutzt werden.**
- **Heiße Fahrzeugteile können trockenes Laub oder Gras entzünden. Achten Sie bitte beim Parken darauf und halten Sie die Waldwege als mögliche Zufahrt für Rettungsfahrzeuge frei.**

## Kirchen



**PFARREI**  
HL. HILDEGARD VON BINGEN

mit den Gemeinden **St. Nikolaus Bellheim, St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim, St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt, St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten**

**So erreichen Sie uns:**

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard von Bingen, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519, Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de

**Öffnungszeiten:**

Das Pfarrbüro ist bis auf Weiteres nur telefonisch und per Mail erreichbar. Die Sprechstunden in Ottersheim entfallen.

**Kontaktadressen:**

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de

Pater Paul Salamon: pawel.salamon@bistum-speyer.de

Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de

**Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Germersheim, Rülzheim: 0176/66024810**

TelefonSeelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222

Telefonberatung

[www.telefonseelsorge-pfalz.de](http://www.telefonseelsorge-pfalz.de) - Chat- und Mailberatung

**Kirchenbesuch:**

Die Kirchen sind weiterhin (Stand 04.05.2020) zum persönlichen Gebet geöffnet. **Eindringlich bitten wir Sie beim Betreten der Kirche die üblichen Hygiene- und Schutzvorkehrungen gemäß den Hinweisen an der Kirchentür einzuhalten! Weitere Erläuterungen und Informationen zu Gottesdienstübertragungen finden Sie auch im Internet unter [www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de) sowie bei [www.katholisch.de](http://www.katholisch.de)**

Pater Paul und Pfarrer Buchert feiern täglich weiterhin die Hl. Messe stellvertretend für die Gemeinde und unter Berücksichtigung der bisher bestellten Messintentionen:

**Samstag, 09.05.**

für Hannelore Walk

**Sonntag, 10.05.**

für Walter Becht (Jgd.)

**Mittwoch, 13.05.**

für Helmut Lösch, Eugen u. Hilde Job

**Freitag, 15.05.**

Dankamt nach Meinung

Weitere Messintentionen können uns telefonisch (Pfarrbüro) oder per Mail mitgeteilt werden. Teilen Sie uns auch gerne Ihre persönlichen Gebetsanliegen mit, die dann in den Fürbitten vor Gott getragen werden.

**Gottesdienste mit Gemeinde wieder möglich ab 16.5.2020**

Nachdem am 1.5.2020 für alle Pfarreien verbindliche „Vorgaben zur Feier der Liturgie im Bistum Speyer in Zeiten der Corona-Krise“ als Dienstanweisung eingegangen sind, können wir diese auf unsere Situation umsetzen.

**Somit gilt zum/ab dem ersten öffentlichen Gottesdienst am 16.05.2020:**

- Für alle Gottesdienste gibt es eine **maximale Teilnehmerzahl**, die sich nach staatlichen Vorgaben richten muss. (1 Person pro 10 m<sup>2</sup> Raumfläche und einem Mindestabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen).

**Emporen dürfen nicht benutzt werden!**

- **Wer an einem Gottesdienst teilnehmen möchte, muss sich deshalb vorher im Pfarrbüro anmelden** (Bitte telefonisch oder per Mail Mo - Fr 8-12 Uhr, Di + Do 15-17 Uhr). Dadurch soll vermieden werden, dass jemand an der Kirchentür abgewiesen werden muss, der **nicht angemeldet** ist.

Die **Kontakt**daten werden gebraucht, um ggf. Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Nur den Personen, die **auf der Liste zum jeweiligen Gottesdienst** eingetragen sind, kann **Zugang zum Gottesdienst** gestattet werden.

Bei der Anmeldung werden folgende Daten erfasst: Name, Vorname, Wohnort, Straße, Telefon. Die Anmelde Listen mit den Kontaktdaten werden gemäß der staatlich vorgegebenen Fristen mindestens 21 Tage unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Die Daten werden **ausschließlich im Bedarfsfall der Kontakt**rückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben.

**Diese Regelung gilt auch für die Werktagsgottesdienste ab 18.5.2020!**

- Die **Ein- und Ausgänge** der jeweiligen Kirchen werden **getrennt** ausgewiesen sein (Einbahnregelung).  
(Aus diesem Grund können am Wochenende keine Gottesdienste in den Kirchen gefeiert werden, die nur einen Mittelgang und keine Seitengänge haben).
- Die **Gottesdienstbesucher müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen** und an den Eingängen **die Hände desinfizieren**.  
Sitzplätze in den Bänken werden durch Markierungen bzw. Absperrungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird.  
Familien bzw. Personen, die im selben Haushalt leben, müssen nicht getrennt sitzen.  
Ein **Ordnungsdienst** aus der jeweiligen Gemeinde sorgt für den Einlass der Berechtigten und dafür, dass die Regeln eingehalten werden.
- In den Gottesdiensten sind keine Gesangbücher (aus der Kirche) zu verwenden, da nicht gesungen werden wird.  
**Bei offensichtlichen Anzeichen von Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber kann der Zutritt nicht gestattet werden!**

**Bei allem Wohlwollen bitte dringend zu beachten:**

Es soll: „Keinen vorübergehenden Ausschluss bestimmter Personengruppen (Risikogruppen) von der Teilnahme am Gottesdienst geben. Allerdings raten wir dringend, dass Personen der Risikogruppe aus Eigenschutz nicht an den öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen sollten“ (Dienstanweisung vom 1.5.2020).

Th. Buchert, Pfr.

**Gottesdienst am Samstag, 16. Mai:**

18.30 Uhr Zeiskam (max. 30 Pers.)

**Gottesdienst am Sonntag, 17. Mai:**

9.00 Uhr Bellheim (max. 70 Pers.)

10.00 Uhr Ottersheim (max. 30 Pers.)

Die Werktagsgottesdienste werden im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

**DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...**

Diskutieren Sie mit uns auf  
**blog.wittich.de!**

## Protestantische Kirchengemeinden



**Prot. Kirchengemeinde  
Bellheim-Knittelsheim**  
**Sanierung des  
Prot. Gemeindehauses geht voran**



Foto: Heike Biehler

Aufgrund der momentanen Situationen herrscht in vielen Bereichen Stillstand. auf unserer Baustelle nicht. Die Innensanierung unseres Gemeindehauses nimmt mehr und mehr Gestalt an. Der Natursteinboden ist im OG schon verlegt, Farbe ist an den Wänden und die großen Fenster im neuen großen Saal lassen viel Tageslicht in den Raum. Es wird also und es wird schön.

Seit einigen Tagen ist das Haus eingerüstet. Demnächst bekommt die Außenfassade einen neuen Anstrich. Dann geht es mit der Gestaltung des Außengeländes weiter.

Viele von Ihnen haben schon für die Sanierung unseres Gemeindehauses gespendet.

Allen Spenderinnen und Spendern noch einmal ganz herzlichen Dank! Unterstützen Sie die Sanierung unseres Gemeindehauses gerne weiter.

Wir freuen uns über jede Spende, die uns erreicht! Helfen Sie mit, dass unser Prot. Gemeindehaus bald wieder im neuen Glanz erstrahlen und lebendige Gemeindegemeinschaft für alle Generationen stattfinden kann.

Unsere Bankverbindung lautet:

Prot. Verwaltungszweckverband Sp-Ger-Lu

IBAN DE28548514400020011110



Foto: Heike Biehler

Verwendungszweck: Sanierung Gemeindehaus Bellheim

Foto: Ideenreich Metz, privat

## Richtlinien für Gottesdienste und weitere Informationen

In den Medien war schon mehrfach zu lesen und zu hören, dass ab Anfang Mai wieder Gottesdienste gefeiert werden können.

Die Entscheidung dafür kam am 29. April in den Pfarrämtern an - zusammen mit 22 Vorschriften, unter anderem Maskenpflicht (mit Bereithalten von Masken für diejenigen, die keine haben, Installation von Desinfektions-Spendern etc..)

Das alles Bedarf Vorbereitung in unseren Kirchen und ist nicht von einer Woche auf die andere zu bewältigen.

Am 6. Mai wird unser Presbyterium beraten und beschließen, wie wir unter diesen Bedingungen Gottesdienste feiern können.

Mehr dazu wird dann auch hier zu lesen sein.

### Weitere Informationen:

- Das Pfarrbüro können Sie dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr telefonisch erreichen. Besucherverkehr ist weiterhin nicht vorgesehen. Pfarrerin Heike Messerschmitt erreichen Sie telefonisch unter 07272-7000198 (AB) oder per Mail: heike.messerschmitt@evkirchepfalz.de



Foto: Heike Biehler

- Regelmäßige Zusammenkünfte in den Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde finden laut Landesverordnung weiterhin nicht statt.
- Besuche, auch Seelsorgebesuche, finden weiterhin nur eingeschränkt statt. Gespräche werden möglichst am Telefon geführt. Das gilt auch für Kasualgespräche, wenn es die Situation erlaubt.
- Geburtstagsbesuche werden ebenfalls noch ausgesetzt. Den Jubilar\*innen werden Karte und Geschenkheft in den Briefkasten gesteckt.
- Die Kita „Villa Kunterbunt“ ist weiterhin für den Regelbetrieb geschlossen. Eine Notfallbetreuung ist unter bestimmten Bedingungen möglich.

## Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

### Pfarrerin Simone Ade-Ihlenfeld

In seelsorgerlichen Angelegenheiten können Sie sich jederzeit an Pfarrerin Ade-Ihlenfeld wenden (Tel. 06348/285). Das Büro im Pfarramt Offenbach (Frau Sabine Burkhart) ist regelmäßig freitags von 10.00-12.00 Uhr besetzt. Homepage: [www.kirche-offenbach.de](http://www.kirche-offenbach.de)

Wochenspruch: Sonntag Kantate (4.Sonntag n. Ostern): „Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder.“ Psalm 98,1

Die **Konfirmation** wird auf den Herbst (voraussichtlich Oktober) verschoben, da unter den geltenden Auflagen zur Feier von Gottesdiensten ein Festgottesdienst nicht möglich ist.

Der Konfirmandenunterricht beginnt dann rechtzeitig vorher wieder, um gemeinsam den Gottesdienst vorzubereiten.

Mit den **Gottesdiensten** wollen wir erstmals wieder am Sonntag Kantate, **10.05.20**, um **10.15 Uhr**, beginnen.

### Folgende Auflagen/Hygienemaßnahmen müssen eingehalten werden:

- Alle Gottesdienstteilnehmer müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Der Gesang bleibt aber erlaubt.
- Abstand von 2 m in allen Richtungen zur nächsten Person.
- Zum Desinfizieren der Hände steht Desinfektionsmittel bereit.
- um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, werden alle Gottesdienstbesucher in einer Anwesenheitsliste erfasst, die im Pfarramt aufbewahrt und nach 3 Wochen wieder vernichtet wird.

### „Ökumenisches Glockenläuten- Licht der Hoffnung in Zeiten der Corona-Pandemie“

Jeden Abend läuten um 19.30 Uhr die Glocken der Prot. Kirche als Zeichen der Verbundenheit und Aufruf zum Gebet für die am Coronavirus Erkrankten und alle Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte und die Menschen, die für unsere Versorgung und Sicherheit tätig sind.

In der Zeit des Glockenläutens und des gemeinsamen Gebets (z.B. Vaterunser) kann eine Kerze ins Fenster gestellt werden, damit das „Licht der Hoffnung“ hell leuchtet für alle Menschen, denen diese Krise besonders zu schaffen macht.

Ein Angebot an Andachten und Gottesdiensten finden Sie unter [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de) und [www.evkirchelandau.de](http://www.evkirchelandau.de)

## Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim, Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim

Tel. 0 63 44/ 56 49, mail: [pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de](mailto:pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de);

homepage: [www.prot-kirche-zeiskam.de](http://www.prot-kirche-zeiskam.de)

Wochenspruch: „Singet dem HERRN ein neues Lied, denn er tut Wunder.“ (Psalm 98,1)

Zum Nachlesen in der Bibel zum Sonntag Cantate: Jesaja 12,1-6, Kolosser 3,12-17 und Matthäus 11,25-30; hierzu passende Lieder im Gesangbuch Nr. 243 und 341 sowie Psalm 98 (EG 755)

Für das persönliche Gebet finden Sie im Gesangbuch ab Seite 140 Gebete und Andachten. Nutzen Sie die Zeit um sich wieder mit der Bibel und dem Gesangbuch vertraut zu machen, Sie werden hier die nötige Kraft und Trost finden die Zeit der Unsicherheit und Angst zu überwinden.

Aufgrund der aktuellen Lage finden bis einschließlich 30.05. **keine Gottesdienste** in den Prot. Kirchen zu Schwegenheim und Zeiskam statt.

### Rahmenbedingungen zum Besuch von Gottesdiensten

Unter strengen Auflagen wird es **ab Pfingstsonntag, 31.05. um 10:00 Uhr wieder möglich** sein, Gottesdienste in unserer Kirche zu feiern. Um das geforderte Abstandsgebot einhalten zu können, haben wir nur 28 Sitzplätze zur Verfügung. Name und Adresse der Gottesdienstbesucher/innen müssen erfasst werden, es besteht grundsätzlich Maskenpflicht in der Kirche, auch Familienangehörige müssen getrennt sitzen. Darum bitten wir Sie:

- Melden Sie Ihren Gottesdienstbesuch im Pfarrbüro telefonisch an, dies ist ab sofort montags und donnerstags von 9-12 Uhr möglich und ab 18.05. jederzeit über den AB. Sollten Sie auf den AB sprechen, nennen Sie bitte Ihren Namen, Adresse, Tel.-Nr. und das Datum des gewünschten Gottesdienstbesuchs. Sollten es für den Pfingstgottesdienst deutlich mehr als die möglichen Anmeldungen geben, werden wir nach Möglichkeit nachmittags um 14 Uhr einen zweiten Gottesdienst anbieten

- Bitte bringen Sie Ihre eigene Maske mit
  - Bitte folgen Sie den Anweisungen unserer Ordnungshelfer/innen.
- Die staatliche Erlaubnis Gottesdienste feiern zu dürfen wird unter der Voraussetzung erteilt, dass sämtliche Vorgaben, was Sicherheit und Hygiene betreffen, eingehalten werden. Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn wir darauf achten, dass sich alle Gottesdienstbesucher an die Auflagen halten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

**Gruppentreffen** und **sonstige Veranstaltungen** unserer Kirchengemeinden entfallen bis auf weiteres. Auch **Geburtstagsbesuche** dürfen bis auf weiteres nicht mehr stattfinden. Stattdessen werden Geburtstagshefte mit einem persönlichen Gruß eingeworfen. Die **Prot. Kita „Eden“** in Zeiskam ist geschlossen. Eine Notbetreuung ist organisiert.

In **seelsorgerlichen Fällen** oder bei Fragen und sonstigen Anliegen erreichen Sie Pfarrer Gutting telefonisch unter 06344 56 49

Das **Büro des Pfarramts** ist weiterhin montags und donnerstags von 9.00 h - 12.00 h besetzt.



# Ortsgemeinde Bellheim

## Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: Montag und Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr  
sowie Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr  
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de  
Tel.: 07272 7008-902

## 1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr  
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901  
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

## Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr  
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

## Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904  
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

## Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr  
in den Räumen der Ortsgemeinde Bellheim Tel.: 07272-6542

## Glückwünsche

### Unsere Glückwünsche

09.05.	Kopf Elisabeth	80 Jahre
11.05.	Behrendt Helga	70 Jahre
12.05.	Rothschmitt Hildegard	70 Jahre
13.05.	Mendel Margarete	75 Jahre

### Diamantene Hochzeit

10.05. Kistner Manfred und Ingrid

## Aus der Gemeinde

### Spielplätze der Gemeinde Bellheim ab Montag, 4. Mai unter Einschränkung nach und nach wieder geöffnet

Liebe Kinder,  
wir freuen uns, dass wir die Spielplätze in Bellheim wieder für Euch öffnen können. Weil uns jedoch die Erlaubnis dazu leider erst sehr spät erreicht hat, werden wir es erst nach und nach schaffen, die Spielgeräte und -flächen zu reinigen und den Rasen zu mähen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauhofs werden sich aber beeilen, damit ihr so schnell wie möglich wieder „normal“ spielen könnt. Bitte haltet dabei jedoch den nötigen Abstand zu anderen Kindern und benutzt die Spielgeräte nur einzeln. Vielen Dank und viel Spaß!

Liebe Eltern,  
aufgrund der 5. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz, die am 3. Mai in Kraft trat, werden die Spielplätze der Gemeinde Bellheim unter den Einschränkungen der Verordnung des Landes ab Montag, den 4. Mai, nach und nach wieder geöffnet. Bis zum Ende der Woche sollten alle Plätze wieder nutzbar sein.

**Stand Montag 16 Uhr:** Offen sind bereits der Abenteuerspielplatz, die Spielplätze in der Grünen Lunge/Fortmühlhalle, In den Dornen, Im Vogelgesang, Goerdelerstraße, im Häßlich. Vermutlich werden die anderen Spielplätze im Laufe des Dienstags freigegeben werden können. Eine Ausnahme bildet der Spielplatz auf dem Gelände der Grundschule, der bis auf weiteres ausschließlich für die Grundschule, den Schülerhort IGLUS und die Betreuende Grundschule freigegeben wird. Die Bolzplätze am Spielplatz im Häßlich und am Abenteuerspielplatz bleiben ebenfalls vorerst gesperrt.

**Aktuelle Angaben über die geöffneten Spielplätze finden Sie im Netz unter [www.bellheim.de](http://www.bellheim.de)**

Diese Einschränkungen der 5. Corona-Bekämpfungsverordnung für das öffentliche Leben gelten auf allen Spielplätzen: „§ 4 Abs. 1. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person und im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig. **Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.** Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben.“

Hermann-Josef Schwab, 1. Beigeordneter

### Organisierte Einkaufshilfe in Bellheim

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Anlässlich der aktuellen Geschehnisse rund um das Corona-Virus bietet die Ortsgemeinde Bellheim eine Nachbarschaftshilfe für alle Einwohner, die Unterstützung beim **Einkauf von Lebensmitteln und Dingen des täglichen Bedarfs benötigen.**

**Weil die Erkrankung COVID-19 bei älteren Menschen schwerer und häufig lebensbedrohlich verläuft, sollten sie die Öffentlichkeit meiden. Mit Lebensmitteln müssen sich aber alle irgendwie versorgen. Deshalb haben sich jüngere Frauen und Männer bereitgefunden, die Einkäufe für die älteren zu übernehmen, wenn in der Familie oder der direkten Nachbarschaft niemand jüngerer da ist, der das übernehmen könnte.**

Damit wollen wir strukturierte Hilfe anbieten und unseren Beitrag dazu leisten, dass sich die Ausbreitung des Virus verlangsamt. Die letzten Wochen zeigen, dass die Einschränkungen des öffentlichen Lebens erfolgreich sind. Scheuen Sie sich nicht, diese Hilfe anzunehmen. Es ist sicher schwer, sich auf andere zu verlassen, wenn man sich selbst noch im höheren Alter gesund und fit fühlt. Geben Sie sich einen Ruck, nehmen Sie die Hilfe an. Das Angebot ist nicht für medizinische Leistungen oder gar für akute Notfälle gedacht. Wenden Sie sich nach wie vor an Ihren Arzt oder außerhalb der Sprechzeiten an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117, bei akuten Notfällen rufen Sie Tel. 112. Sie erreichen den Einkaufsdienst Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr unter Tel. 7008-910 und der E-Mailadresse nachbarschaftshilfe-bellheim@vg-bellheim.de. Dort können Sie Ihre Einkaufsliste für Lebensmittel und Dinge des täglichen Bedarfs übermitteln, freiwillige Helfer werden den Einkauf für Sie erledigen und die Waren bei Ihnen vorbeibringen. Die Abrechnung erfolgt bargeldlos über eine Rechnung an Sie als Besteller. Wenn der Dienst mehrfach genutzt werden soll, ist eine Abbuchungserlaubnis erforderlich.

**Die Helferinnen und Helfer der „Nachbarschaftshilfe Bellheim“ werden kein Bargeld verlangen oder annehmen, sie können sich durch ein Schreiben der Gemeinde Bellheim ausweisen.**

**Ansprechpartner für die Hilfesuche:**

Nachbarschaftshilfe Bellheim  
07272/7008-910 (Mo-Fr 10 bis 12 Uhr)  
oder per Mail an  
nachbarschaftshilfe-bellheim@vg-bellheim.de

#### Rückfragen zur Organisation

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab  
07272/7008-905, h.schwab@vg-bellheim.de  
Wenn Sie jemanden kennen, der Hilfe braucht, leiten Sie diese Kontaktdaten bitte weiter!

Wer diese Nachbarschaftshilfe als Helfer/in unterstützen möchte, sendet bitte eine E-Mail an nachbarschaftshilfe-bellheim@vg-bellheim.de. Wir melden uns bei Ihnen.

**Genereller Hinweis: Achten Sie stets auf Ihre eigene Gesundheit und beachten Sie die gängigen Hygieneregeln!**

- Regelmäßig und intensiv Hände waschen
- Husten und Niesen in die Armbeuge
- Keine Hände schütteln
- Abstand halten

Beachten Sie auch die aktuellen Informationen auf der Homepage der Verbandsgemeinde unter [www.bellheim.de](http://www.bellheim.de) und des Landkreises Germersheim [www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de). Bleiben Sie gesund und achtsam!

## Vollsperrung der Landstraße (L 538) zwischen Bellheim und Westheim

In der vergangenen Woche wurde mit dem Bau des Kreisverkehrsplatzes zur Anbindung des Neubaugebiets „In den Dornen 3“/Gewerbegebiet begonnen. Dazu musste die Landstraße zwischen Bellheim und Westheim (L 538) voll gesperrt werden. Die Vollsperrung dauert voraussichtlich bis Ende Juni 2020 an. Eine Umleitung über das Gewerbegebiet (In der Fellach, Waldstückerring), auch für den Fahrradverkehr, ist ausgeschildert.

Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer für die Verkehrsbehinderungen während der Bauzeit um Verständnis und Beachtung.

### Betrieb des Bürgerbusses bis auf weiteres eingestellt

Auch der Betrieb des Bürgerbusses muss zum Schutz der Fahrgäste und der ehrenamtlichen Fahrer vor der Gefahr einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus ab sofort und bis auf weiteres eingestellt werden.

Die Gemeinde wird die Wiederaufnahme des Betriebs über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim mitteilen, wenn die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus aufgehoben werden.

## Schäden, Mängel, Verunreinigungen?

### Regelmäßige telefonische Sprechstunde des Bauhofs!

Alexandra Worst ist in der Gemeinde zuständig für Beanstandungen bzgl. Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstigen Mängeln in Grünanlagen, auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Fuß- und Radwegen. Frau Worst bietet eine Sprechstunde an, die zur Zeit aber **nur telefonisch** jeden Mittwoch von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr stattfinden kann. Wenn Sie irgendwelche Schäden/Mängel festgestellt haben, wäre es sehr freundlich, wenn Sie Frau Worst darüber informieren würden. Sie ist während dieser Zeit unter **07272/972 983** zu erreichen. Ebenso können Sie Ihr Anliegen sehr gerne per E-Mail mitteilen an: **a.worst@vg-bellheim.de** sowie unter der Handy-Nummer **0152/345 066 08**. Vielen Dank!



## Gemeindebibliothek Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter:

[www.bibliotheken-rlp.de](http://www.bibliotheken-rlp.de)

E-Mail:

[r.best@vg-bellheim.de](mailto:r.best@vg-bellheim.de)

### Öffnungszeiten:

Montag:	14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	14.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

## Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf [blog.wittich.de](http://blog.wittich.de) zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?

## Gemeindebibliothek Bellheim wieder geöffnet

Die Gemeindebibliothek Bellheim ist seit dem 27. April 2020 wieder zu den regulären Öffnungszeiten geöffnet. Bitte geben Sie Ihre entliehenen Medien bis zum 12. Mai 2020 ab.

### Für den Bibliotheksbesuch gelten folgende Zugangs- und Hygieneregeln:

Es dürfen sich maximal 10 Personen gleichzeitig in der Bücherei aufhalten, den Zutritt regelt das Bibliothekspersonal.

Der Zutritt wird mit einem Schild an der Eingangstür kenntlich gemacht. Ist das Schild „Rot“ warten Sie bitte vor dem Gebäude auf den Zutritt, bei „Grün“ können Sie eintreten.

Der Zutritt zur Bücherei ist nur mit einer „Alltagsmaske“ erlaubt, diese kann auch ein Schal oder Tuch sein.

Auch Kinder können wieder in die Bücherei kommen. Allerdings können Kinder ab einem Alter von 10 Jahren die Bücherei allein besuchen. Jüngere Kinder sollen von einem erwachsenen Familienmitglied begleitet werden, das die Einhaltung der Regeln überwacht.

Beachten Sie sowohl vor dem Bibliotheksgebäude wie auch in der Bibliothek die geltende Abstandsregelung von 1,5 m und die Abstandsmarkierungen im Eingangsbereich und an der Ausleihtheke.

Im Vorraum steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände.

Der Aufenthalt in der Bücherei ist nur für die Medienausleihe und Medienrückgabe möglich. Ein längeres Verweilen zum Lesen, Spielen, Treffen mit Bekannten etc. ist nach den Regelungen der Kontaktsperre nicht erlaubt.

Das Risiko der Übertragung von Viren über Bücher und andere Medien ist nach Veröffentlichungen nur in geringem Umfang gegeben, kann aber auch nicht ganz ausgeschlossen werden. Nach Empfehlungen zur Desinfektion verfahren wir folgendermaßen: Die abgegebenen Medien werden mit Desinfektionsmittel abgewaschen und 3 Tage gelagert bis sie wieder in der Ausleihe zur Verfügung stehen.

Für ältere Bibliotheksnutzer oder Risikogruppen bietet die Bücherei auf Nachfrage separate Termine zur Ausleihe außerhalb der regulären Öffnungszeiten an. Auch können Sie Bücherwünsche telefonisch oder per Mail an die Bücherei richten. Wir liefern Ihnen die vorbestellten Medien dann zu festgelegten Zeiten nach Hause.

## Vereine und Gruppen

### CDU-Ortsverband Bellheim

„Tafel Germersheim“ wird unterstützt



Thorsten Metz (links) und Manfred Gehrlein (rechts)

Mit einer Spende in Höhe von 1000 Euro, unterstützt der CDU - Ortsverband Bellheim den Förderverein „Freunde der Tafel Germersheim“. Das Geld wird zugunsten hilfsbedürftiger Bellheimer Bürger, die in normalen Zeiten regelmäßig die „Tafel“ in Germersheim besuchen, eingesetzt. Da die Tafel momentan geschlossen ist, werden zur Unterstützung der Familien, Einkaufsgutscheine von Bellheimer Supermärkten besorgt.

Für den CDU Ortsverband Bellheim freute sich dessen Vorsitzender Thorsten Metz, Geld aus dem Erlös der alljährlichen CDU-Christbaumsammelaktion, bei der Christbäume für einen wohltätigen Zweck in Bellheim gesammelt werden, zur Verfügung stellen zu können.

Manfred Gehrlein, Vorsitzender des Fördervereins „Freunde der Tafel Germersheim“, bedankte sich, auch namens der „Tafel Germersheim“, ganz herzlich für diese großzügige Spende und erklärte, dass die Hilfe aufgrund der derzeitigen Situation genau zur richtigen Zeit komme.

## Kath. Deutscher Frauenbund Zweigverein Bellheim e.V.

[www.kdfb-zweigverein-bellheim.de](http://www.kdfb-zweigverein-bellheim.de)



### Spenden aus Solibrot-Aktion überwiesen

Vom Hilfswerk MISEREOR wird jedes Jahr von Aschermittwoch bis Karsamstag die sogenannte „Solibrotaktion“ durchgeführt. Das heißt, in den Bäckereien steht ein Spendenkässchen und es kann mit dem Kauf eines Brotes gleichzeitig etwas gespendet werden. Damit setzen die Bäckereien ein Zeichen für mehr Solidarität weltweit. Wir, der Frauenbund Bellheim, sind mit dabei und unterstützen jährlich diese Aktion. Als Kooperationspartner konnten wir im Jahr 2020 wieder die örtlichen Bäckereien Hoffelder und Walter gewinnen. Danke an die Bäckereien für die Durchführung der Solibrotaktion, denn

„Wenn viele kleine Leute an vielen kleinen Orten viele kleine Schritte tun, dann können sie das Gesicht der Welt verändern.“

So freuen wir uns, dass wir durch diese Aktion 150 € an MISEREOR überweisen konnten.

### 3-Tages-Ausflug nach Freiburg wird abgesagt

Es wäre so schön gewesen: 30 Frauen, die frohgelaut durch Freiburg flanieren und es sich, so wie die Made im Speck, gutgehen lassen. So wäre es gewesen und so wird es auch sein - nur eben erst im Jahre 2021!

Wegen der aktuellen Situation mussten sich die Verantwortlichen der Freiburg-Reise dazu entschließen, diese abzusagen und auf 2021 zu verschieben.

Die geleistete Anzahlung werden wir, sobald wir die Rückerstattung aller bereits gekauften Tickets erhalten haben, an euch zurück zahlen.

## Sportvereine



### RC „Silber Pils“ Bellheim

Die Nachwuchsfahrer trainieren die  
Technik auf dem Rad



## TV Jahn Bellheim e.V.

### Neue Öffnungszeiten

Aufgrund der aktuellen Situation ist das Geschäftszimmer des TV Jahn Bellheim, Hauptstr. 125, Tel. 972702, bis auf Weiteres nur noch dienstags von 9.30 bis 12.30 Uhr geöffnet. Bei Bedarf können Sie die Geschäftsführerin Elke Sefrin unter Tel. 07272-74906 erreichen. Wir bitten um Verständnis.



## Wolfgang Bader

Ihr Kundenberater für Bellheim,  
Rülzheim, Rheinzabern, Hatzenbühl,  
Hördt, Neupotz, Leimersheim und  
Kuhardt, Tel.: 0171 / 3588583

## Service - besser direkt! VORWERK

- Persönliche und individuelle Beratung
- Regelmäßige Service-Checks
- Hilfe bei Produktfragen
- Verbrauchsmaterialien und Zubehör

[wolfgang.bader@kobold-kundenberater.de](mailto:wolfgang.bader@kobold-kundenberater.de)

## Blum's Grillhähnchen & Snacks

Jeden Freitag 10.30 - 18.30 Uhr **Bestelltelefon**  
beim EDEKA-Markt, Bellheim **0176-58630197**



Grillhähnchen, Burger, Mozzarellasticks,  
Pommes, Nuggets, Currywurst u. v. m.

## WIR KAUFEN IHR AUTO

Jede Marke. Jedes Alter. Jeder Zustand.  
Einfach, schnell, sicher und unkompliziert.

Tel.: 07231 1821605 oder 0176 28446142

## HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt  
Deutschland.de

REISE-  
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen  
der Treffpunkt Deutschland Reihe  
erhalten Sie den perfekten Begleiter  
für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

BELLHEIM



Grafik-Design | Print | Webdesign | Autobeschriftung

[www.werbemaier.de](http://www.werbemaier.de)

Obergartenstraße 41 · Lingenfeld · Tel: 0 63 44 / 95 46 523



# Ortsgemeinde Knittelsheim

**Ortsbürgermeister Ulrich Christmann**

Sprechstunde: Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr  
Tel. 06348 251  
privat Tel. 0162 2549420

## Aus der Gemeinde

### Spielplätze ab Samstag, den 9. Mai unter Einschränkungen geöffnet

Es freut uns, die Spielplätze im Neubaugebiet und am Gemeindehaus ab dem kommenden Samstag wieder für Besucher freizugeben.

#### Bitte beachtet die Regeln der Landesregierung:

1. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person und im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig.
2. Zu Anderen, als den in Satz 1 genannten Personen, ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Wir appellieren an die konsequente Umsetzung dieser Vorgaben auch auf den Spielplätzen. Damit schützt ihr Euch gegenseitig.

#### Bleibt gesund!

Viel Spaß wünschen

Ulrich Christmann, Ortsbürgermeister  
Isolde Vongerichten, 1. Beigeordnete  
Hans-Jürgen Kuntz, Beigeordneter

### Absage Flammkuchenfest 2020

Wegen der Corona-Pandemie wird das für den 27.06.2020 geplante Flammkuchenfest abgesagt.  
Ebenso entfallen die geplanten Sitzungen des Arbeitskreises Jugend, Kultur und Soziales am 12. Mai und 09. Juni 2020.

Gemeinde Knittelsheim

### Absage Besuch unserer Partnergemeinde Bösarkany 2020

Wegen der Corona-Pandemie musste der Partnerschaftsbesuch vom 10. bis 14. Juni 2020 abgesagt werden.

Gemeinde Knittelsheim und Freundeskreis Bösarkany

### Gemeindebücherei Knittelsheim

Aufgrund der aktuellen Lage ist die Gemeindebücherei Knittelsheim bis auf Weiteres geschlossen!

## Sportvereine



### TuS Knittelsheim

#### Gemeinsam gegen Corona - TuS bewegt

Hallo TuS'ler, liebe Jugendspieler, Aktiven Herren und Frauen, sowie Fans

Wir haben uns gemeinsam überlegt, wie wir die lange fußballfreie Zeit überbrücken können, sodass jeder seine Zeit selbst einteilen kann und möglichst viele sportliche Interessen berücksichtigt werden. Unser Ziel (neben Spaß, Gesundheit und Bewegung): Anfang Juli werden wir gemeinsam einen Fitness-Test absolvieren (wahrscheinlich als Start für die neue Saison, natürlich ist der Test nicht verpflichtend).

Ab dem 1. Mai treten wir in drei großen Gruppen gegeneinander an:

1. Jugendspieler (gerne auch Eltern) und Jugendtrainer
2. Herrenteams
3. Frauentteams

Jede/r Spieler/Spielerin sammelt fleißig Kilometer?

Dafür gibt es 4 Möglichkeiten:

Radfahren

Joggen

Spazieren

Inlinerfahren

Ihr steckt dabei euer Handy ein und nehmt eure Tour per Tracking-App auf.

Alle 14 Tage wird das fleißigste Team und der fleißigste Spieler pro Team geehrt. Es wird zusätzlich attraktive Preise zu gewinnen geben????

Alle Jugendspieler/Eltern/Jugendtrainer schicken ihre Daten an Patrick Richter

Alle Spielerinnen der Frauenmannschaft an Thomas Richter

Alle Herrenkicker/Trainer/Betreuer (1-3) an Simon Hartenstein/Ralf Schmidt

Gerne können sich auch Fans und Mitglieder bei uns melden.

\*Der erste Zeitraum startet am 1.5 und geht bis zum 15.5\*

Einfach eure Daten (Kilometer, Sportart, Zeit - am besten per Screenshot) an eure Ansprechpartner schicken (gebündelt oder nach jeder Einheit).

Dies wird dann in einem komplizierten Rechnungsverfahren von Jakob Huber ins Verhältnis gesetzt.

Lasst uns gemeinsam Gas geben. Wir sind aktuell zusätzlich auf der Suche nach Sponsoren, welche uns pro Km unterstützen können/wollen.

#WirSindDerTuS

#TuSBewegt

#GemeinsamGegenCorona

## BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage

Girmann-Immobilien.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!



GRABMALE  
HOFFMANN

**Inh. Stephan Hoffmann e.K.**  
Steinmetz- und Steinbildhauermeister  
Grabmale und individuelle Natursteinarbeiten

Ottostraße 3 · 76879 Knittelsheim  
Tel. 063 48 3 55 · [www.grabmale-hoffmann.de](http://www.grabmale-hoffmann.de)

Dem Leben einen würdigen Abschluß geben ...

BESTATTUNGEN

FRITZ LUTZ

Bestattungen Fritz Lutz | Riethstraße 4b | 76879 Ottersheim  
Telefon 06348 91 91 36 | Fax 06348 91 91 37



# Ortsgemeinde Ottersheim

**Ortsbürgermeister Gerald Job**

Sprechstunde:

Mittwoch im Rathaus, 17.15 bis 18.00 Uhr

Tel. 06348 8600, privat Tel. 06348 4103

**Seniorenbeauftragte Esther Stadel**

Tel. 06348-919 486

## Glückwünsche

### Unsere Glückwünsche

09.05.

Hauck Franz

70 Jahre

## Aus der Gemeinde

### Hilfe für Bürger in Ottersheim

Benötigen Sie Hilfe, melden Sie sich bei Bürgermeister Gerald Job unter der E-Mail: [CoronaHilfe@ottersheim-pfalz.de](mailto:CoronaHilfe@ottersheim-pfalz.de).  
Alternativ unter Tel: 07272-7008-911 (Mo-Fr 18.00 -19.00 Uhr).

### Spielplätze unter Einschränkung geöffnet

Hallo liebe Kinder, liebe Erwachsene, heute wieder eine gute Nachricht! Die Spielplätze dürfen endlich geöffnet werden.

Auf diese Entscheidung hatten wir lange gewartet.

Seit Montag sind die Spielplätze geöffnet.

Die Landesregierung verweist ausdrücklich darauf, dass weiterhin

- der Aufenthalt im öffentlichen Raum **nur alleine** oder mit **einer weiteren nicht im Haushalt** lebenden Person **und im Kreis der Angehörigen** des eigenen Hausstands zulässig ist.
- zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist

Wir appellieren an die konsequente Umsetzung dieser Vorgaben nun auch auf den Spielplätzen und sind - nach den überaus positiven Erfahrungen der letzten Wochen - sicher, dass wir das in Ottersheim mit Eurer Hilfe diszipliniert umsetzen.

**Vielen Dank an Euch alle - schützt Euch gegenseitig.**

Freundliche Grüße und bleibt gesund

Gerald Job, Ortsbürgermeister

Peter Kreiner, 1. Beigeordneter

Helmut Steiner, Beigeordneter

## Vereine und Gruppen



### Oldtimerfreunde Ottersheim

#### Spende für Grundschule



Die Oldtimerfreunde übergaben Desinfektionspender für die Grundschulkindern und Lehrer/innen der Grundschule Ottersheim/Knittelshaus. Die Oldtimerfreunde hoffen mit dieser Spende einen Beitrag zu

Bekämpfung des Coronavirus an unserer Schule leisten zu können. In dieser Woche werden nach Fertigstellung der Firma RHS in Ottersheim, weitere 2 Desinfektionsstände übergeben.

## Sportvereine



### Tennisclub '86 e.V.

#### Tennis Spielbetrieb in der Corona - Krise



Liebe Ottersheimer, liebe Freunde des Tennis und die die es noch werden wollen,

Corona macht uns schwer zu schaffen und die Decke fällt uns auf den Kopf. Glücklicherweise ist jetzt durch die neueste Verordnung das Tennisspielen wieder möglich.

Ihr habt auch Lust endlich wieder draußen sporteln zu können?

Dann sind unsere Corona - Angebote bestimmt interessant für Euch. Neuzugänge bis 18 Jahre sind kostenlos, Erwachsene Neuzugänge zahlen nur 75,- € und das ohne das Saison Arbeitsstunden geleistet werden müssen.

Anträge findet ihr unter:

<https://www.tcottersheim.de/mitgliedschaft/>

Der Mitgliedsantrag kann dann ausgefüllt bei Herrn Daniel Kaiser (Ludwigstraße 15, 76879 Ottersheim) in den Briefkasten eingeworfen werden.

Das Spielen als Gastspieler kostet 7,50 € pro Stunde und ist in einem Umschlag in der Ludwigsstraße 15, 76879 Ottersheim einzuwerfen.

Tennis darf wieder gespielt werden, wenn auch nur unter bestimmten, strengen Auflagen.

Der Verband - und auch wir aus der Vorstandschaft schließen uns an - bitten aber ausdrücklich darum, die Regeln in der Corona-Krise einzuhalten sonst könnte im schlimmsten Fall das Tennis spielen auch nochmals verboten werden. Wir appellieren deshalb an Eure Vernunft und bitten um einen sorgsam Umgang.

Ansonsten wünschen wir Euch natürlich alle viel Spaß beim schlagen der ersten Bälle.

Unsere Plätze sind seit dem 21.04. wieder geöffnet.

Einzel darf gespielt werden, Mannschafts- und Jugendtraining ist noch nicht gestattet.

TC Ottersheim „Corona“- Regeln auf dem Tennisplatz

- Tennisanlage Die Anlage bitte nur zum Tennisspielen betreten und danach direkt wieder verlassen.
- 2 Personen pro Platz Bitte den Tennisplatz mit max. zwei Personen nutzen und kein Doppel spielen. In Gruppen spielen ist verboten.
- Mindestabstand 1,50m Der Mindestabstand zum anderen Spieler von mindestens 1,50m muss durchgängig, also beim Betreten und Verlassen des Platzes, beim Seitenwechsel und in den Pausen eingehalten werden.

- Handshake Bitte auf den bisher obligatorischen Handshake verzichten.
- Clubhaus Das Clubhaus mit den Umkleiden und sanitären Anlagen bleibt vorerst geschlossen.
- Training Es darf vorerst kein Mannschaftstraining oder Kindertraining in Gruppen (Einzeln erlaubt) erfolgen.



## TVO (Turnverein Ottersheim)

### TCO und TVO kooperieren

In Zeiten von Corona gehen der Tennisclub und der Turnverein eine Kooperation ein.

Seit 21.04. sind die Tennisplätze wieder geöffnet und

es darf unter Auflagen Tennis gespielt werden. Da sämtliche Mannschaftssportarten und Turnstunden nach wie vor nicht zulässig sind, hat sich der Tennisclub bereit erklärt, den Turnverein zu unterstützen.

**So können ab 1. Mai alle TVO Mitglieder die Tennisanlage nutzen.** Dazu müssen folgende Regeln beachtet werden:

• Die Plätze 1 - 3 sind vorrangig für den TCO, sollten diese frei sein, können auch TVO Mitglieder darauf spielen

• Platz 4 ist vorrangig für den TVO, sollte dieser frei sein, können auch TCO Mitglieder darauf spielen

• **Bitte sämtliche TVO-Tennis-Stunden dem Vorstand des TVO melden (kurze Nachricht an 01525-3176279), damit wir einen Überblick haben, ob und wie das Angebot genutzt wird**

• Der Monat Mai ist ein Probemonat, am Ende wird gemeinsam entschieden, ob die Kooperation fortgesetzt wird und zu welchen Bedingungen

• Der folgende Tennis-Knigge des TCO muss beachtet werden

• Der TVO bedankt sich beim TCO für die gute und unkomplizierte Zusammenarbeit

### Tennis-Knigge TC Ottersheim

#### „Corona“- Regeln auf dem Tennisplatz

##### • **Tennisanlage**

Die Anlage bitte nur zum Tennisspielen betreten und danach direkt wieder verlassen.

##### • **2 Personen pro Platz**

Bitte den Tennisplatz mit max. zwei Personen nutzen und kein Doppel spielen. In Gruppen spielen ist verboten.

##### • **Mindestabstand 1,50m**

Der Mindestabstand zum anderen Spieler von mindestens 1,50m muss durchgängig, also beim Betreten und Verlassen des Platzes, beim Seitenwechsel und in den Pausen eingehalten werden.

##### • **Handshake**

Bitte auf den bisher obligatorischen Handshake verzichten.

##### • **Clubhaus**

Das Clubhaus mit den Umkleiden und sanitären Anlagen bleibt vorerst geschlossen.

##### • **Training**

Es darf vorerst kein Mannschaftstraining oder Kindertraining erfolgen.

•

### Hinweise zur Platzpflege

Vor bzw. nach jeder Benutzung des Platzes bitte ...

#### **Platz bewässern**

Den Platz bei Trockenheit mit dem Wasserschlauch bewässern (nur wer sich damit auskennt, auch über den Beregnungskasten/die Beregner)

#### **Nur Tennis- oder Sportschuhe**

Den Platz nur mit geeigneten Tennis- oder Sportschuhen betreten („normales“ Profil und Sohle; bitte keine Laufschuhe mit grobem oder tiefem Profil)

#### **Löcher sofort schließen**

Beim Spielen entstandene Löcher bitte mit dem Fuß oder dem Abziehnetz schließen und verdichten.

#### **Platz abziehen**

Den **ganzen Platz** mit dem Netz abziehen. Vom äußeren Rand am Zaun bis zum Netz. Es gibt zwei Möglichkeiten:

A) In Bahnen von links nach rechts; von rechts nach links

B) Im Kreis in Form einer Schnecke

#### **Linien säubern**

Falls am Platz vorhanden: Linien mit Linienbesen sauber machen



## Profi erfüllt Traum von der Lichtoase

Sonnenlicht setzt Glückshormone frei, und je häufiger wir es im Gesicht spüren, desto schöner. Wer einen Sommer- oder Wintergarten besitzt, hat unzählige Tage im Jahr die Chance auf diesen „hellen Glücksboten“.

Denn die Glasinseln versprechen uns puren, aber geschützten Lichtgenuss. Nur was ist der Unterschied zwischen den beiden Varianten? Ein Wintergarten bietet dank hochwertiger Materialien zu jeder Zeit einen zusätzlichen Wohnraum. Ob aus Holz und einer Außenhaut aus Aluminium oder als thermisch

getrennte Alu-Konstruktion samt Isolierglas und Heizung – sein muckeliges Umfeld sichert uns das „Draußen-Feeling“ selbst an frostigen Tagen. Sommergärten hingegen werden aufgrund fehlender Wärmedämmung und einfacher Verglasung nicht ganzjährig genutzt. Phasenweise lässt sich die Oase mithilfe eines Radiators aufheizen. Aber Vorsicht: Das frisst Energie und wird schnell teuer. Wer seine Sonneninsel jedoch vor allem von März bis Oktober genießen mag, wird mit dem Sommergarten glücklich. HLC

Foto: HLC/Wintergarten Fachverband e.V.



## Modernes Licht

Wussten Sie, dass ein Zwei-Personen-Haushalt 270 Kilowattstunden Strom pro Jahr spart, wenn veraltete Lampen gegen Energiespar-Leuchtmittel aus-

getauscht werden? Dabei wirkt das neue Licht genauso gemütlich wie das alte: LEDs gibt es in vielen Formen und Lichtfarben – zum Beispiel in Warmweiß.

## Beim Bauamt nachfragen

In vielen Bundesländern sind Wintergärten einreichungspflichtig, d.h. dass die Bauämter nach den von Ihnen einzureichenden Bauunterlagen entscheiden, ob eine Baugenehmigung notwendig ist oder nicht (Genehmigungsfreistellung). Nur in den Bundesländern, in denen der Wintergarten in der Landes-

bauordnung verfahrensfrei gestellt ist, reicht die nachträgliche Bauanzeige. Fragen Sie in Ihrem zuständigen Bauamt nach, was an Ihrem Standort notwendig ist. Das ist die einfachste und zuverlässigste Klärungsmethode, da Baurecht in der Kompetenz der Länder liegt.



# Ortsgemeinde Zeiskam

**Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner**

Sprechstunde: Mittwoch im Rathaus, 16.45 bis 18.00 Uhr.  
oder nach telefonischer Vereinbarung:  
Tel. 06347 8171, privat Tel. 06347 918375

## Aus der Gemeinde

### Organisierte Nachbarschaftshilfe in Zeiskam



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!  
Anlässlich der aktuellen Krise durch das Corona-Virus organisiert die Ortsgemeinde Zeiskam eine Nachbarschaftshilfe für alle Personen, die aktuell Unterstützung brauchen.

Egal, ob sie zur Risikogruppe gehören oder nicht.  
Egal, ob Sie unter freiwilliger oder angeordneter Quarantäne stehen.

Wir bieten diese Hilfe für alle an, die auf sich alleine gestellt sind, keine Angehörigen oder andere Personen haben, die sich um sie kümmern können. Damit wollen wir unüberlegten Aktionismus vermeiden, strukturierte Hilfe anbieten und unseren Beitrag dazu leisten, dass sich die Ausbreitung des Virus verlangsamt.

Ansprechpartner für alle ernst gemeinten Hilfesuche sind:

Bürgermeisterin Susanne Lechner:

Tel. 918375 Handy: 0173-5913451

s.lechner@zeiskam.de

Beigeordneter Gerhard Litzler:

gemeinde@zeiskam.de

Henriette Humbert :

Tel. 918169

Wenn Sie jemanden kennen, der unsere Hilfe braucht, leiten Sie unsere Kontaktdaten bitte weiter!

Wer als Helfer diese Nachbarschaftshilfe unterstützen möchte, kann sich natürlich ebenfalls gerne mit uns in Verbindung setzen!

Dieses Angebot ist nicht für medizinische Leistungen gedacht. Dazu wenden Sie sich weiterhin an Ihren Arzt oder außerhalb der Sprechzeiten an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117.

Beachten Sie bitte die gängigen Vorsichtsmaßnahmen:

- Regelmäßig und intensiv Hände waschen
- Husten und Niesen in die Armbeuge
- Keine Hände schütteln
- Menschenansammlungen vermeiden und stets Abstand halten

Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund !

### Spielplatz wieder geöffnet!

Seit Montag, dem 04.05., ist der Spielplatz in der Johannerstraße wieder geöffnet. Bitte achten Sie beim Besuch des Spielplatzes auf angemessenen Abstand (1,50 m). Im Übrigen ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person und im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts zulässig

Während der coronabedingten Schließung wurde im März eine neue Doppelschaukel installiert. Die alte Nestschaukel war morsch und nicht mehr verkehrssicher. Daraufhin hat der Gemeinderat kurzfristig die Anschaffung einer neuen Schaukel bewilligt. Unsere Gemeindemitarbeiter Reith und Rodofili haben dann gemeinsam mit Ratsmitgliedern die alte Schaukel mitsamt den Fundamenten entfernt und eine neue Doppelschaukel mit neuen Fundamenten eingebaut. Der Einsatz hat der Gemeinde ca. 2.000 € Kosten erspart.

Im Namen der Gemeinde an alle Helfer ein herzliches Dankeschön!



**Und allen großen und kleinen Spielplatzbesuchern  
viel Spaß damit!**

Susanne Lechner, Ortsbürgermeisterin

### Bücherei Zeiskam weiterhin geschlossen

Liebe Leser,  
die Bücherei muss weiterhin geschlossen bleiben. Auch im Mai kann keine Ausleihe stattfinden.

Nutzen sie jetzt die **Onleihe** – Die Online-Ausleihe ihrer Bücherei!  
Entdecken sie mit ihrem eReader das digitale Angebot. Stöbern, Ausleihe und Lesen von eBooks mit der für Bibliotheken speziell angepassten Webseite der Onleihe, völlig kostenlos.

**Möchten sie sich anmelden?**

Schreiben sie uns an unsere E-Mail: [leserate-buecherei@web.de](mailto:leserate-buecherei@web.de)  
Bleiben sie uns treu!

### Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

**[blog.wittich.de](http://blog.wittich.de)**

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!



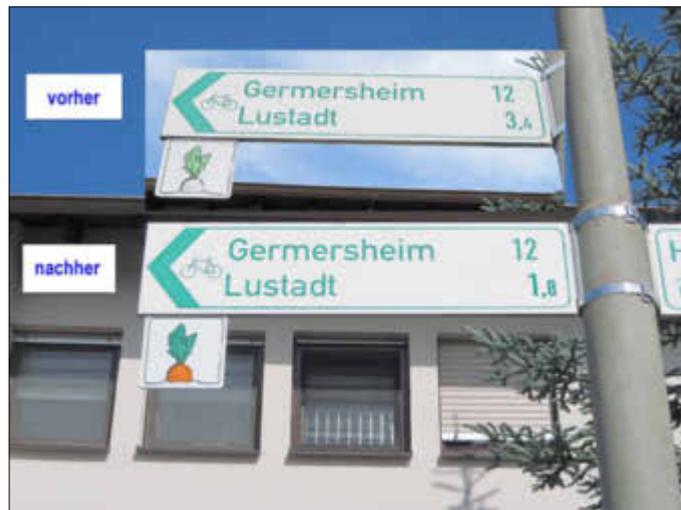
## Dieses Wochenende Bewässerung der Queichwiesen bei Zeiskam

Die Wiesenbewässerung in den Queichwiesen zwischen Landau und Germersheim wurde im Dezember 2018 von der Kultusministerkonferenz in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes nach der UNESCO-Konvention aufgenommen. Diese Kulturtechnik ist Voraussetzung für die besondere Flora und Fauna der Queichwiesen. Dazu wird Wasser innerhalb von ein bis drei Tagen aus der Queich durch Auslass-Schleusen in die Bewässerungsgräben geleitet. Mit Hilfe von Schließen tritt das gestaute Wasser über die Gräben in die Wiesenflächen. Die Methode ist sehr umweltfreundlich und trägt zu einem nachhaltigen Umgang mit der Natur bei. Nach einem vorgegebenen Wasserplan schließen nacheinander die an der Queich grenzenden Gemeinden ihre Schließen. **Vom 8. - 11. Mai** wird nun bei uns die große Schließe geschlossen.

Damit wird einem Naturspektakel direkt vor unserer Haustür eine Bühne gegeben: Unzählige Störche finden sich auf den überfluteten Wiesen hinter der Zeiskamer Mühle ein und genießen ein Festmahl. Unbedingt sehenswert! Am besten verbunden mit einer kleinen Radtour und natürlich unter Beachtung der coronabedingten Hygienevorschriften!



Angaben der 2 folgenden Wegweiser-Standorte angepasst werden. Dabei wurden die Wegweiser auch gereinigt und die verblassten Routenplaketten ersetzt. Nun ist alles wieder so wie es sein soll. Die notwendigen Wartungsaufkleber wurden ebenfalls mit erneuert. Mit ihnen kann man Mängel an der Fahrradwegweisung in ganz Rheinland-Pfalz an eine zentrale Telefonnummer oder eine zentrale eMail-Adresse melden. Dazu unbedingt die Bezeichnung des Pfostens (hier „BEL.044.1“) mit angeben



Raiffeisenstr: Zustand vorher und nachher



BEL.044.1: Bezeichnung des Pfostens am ehem. Gasthof „Adler“

Foto: E.Vortanz

## Sportvereine



### TC '86 Zeiskam e.V. Eröffnung der Tennisanlage

Der TC Zeiskam öffnet ab Donnerstag, den 23.04.2020 seine Tennisanlage. Der Vorstand setzt voraus, dass die nachfolgenden Regelungen strikt eingehalten werden und behält sich Gegenmaßnahmen bei Zuwiderhandlung vor. Selbstverständlich haben behördliche Auflagen und Verordnungen Vorrang.

• Aufenthalt auf der Tennisanlage:

- ist nur alleine oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person und im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands erlaubt
- zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten
- Kontakte außerhalb der Spiel- und Trainingszeiten sind auf ein Minimum zu beschränken
- der Verzehr von Speisen und Getränken auf dem Vereinsgelände ist untersagt (ausgenommen sind selbst mitgebrachte Getränke während des Spiel- und Trainingsbetriebs)
- Kinderspielplätze sind geschlossen
- Beschränkung des Aufenthaltes auf der Anlage auf ein Minimum
- Die „Innere Einstellung“ sollte sein: Kommen - Abstand wahren - Tennis spielen - direkt gehen - daheim duschen

## Vereine und Gruppen



### Landfrauenverein LEB - Ländliche

#### Erwachsenenbildung

#### Jubiläum Landfrauen Zeiskam

Liebe Landfrauen, auf Grund der derzeitigen Lage haben wir uns entschlossen unser geplantes Jubiläum für den 16.05.2020 abzusagen. Aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben, in diesem Sinne werden wir das Jubiläum zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

### Radwegweisung: Jetzt wieder sauber und aktuell

Am 15. April 2020 wurden die neuen Fahrradwegweiser gegenüber dem ehemaligen Gasthof „Adler“ aufgehängt. Anders als vorher steht dort nun korrekt „Lustadt 2,7 (km)“. Daher mussten auch die Entfer-

- Beschränkung der Spielzeiten auf ein Minimum (vor allem bei stärkerer Frequentierung der Anlage)
- Nutzung der normalerweise nicht so stark nachgefragten Zeiten (Vormittag, Mittagszeit, früher Nachmittag)
- Vermeidung der „Ballungszeiten“ am späten Nachmittag und Abend
- ggf. Nutzung von Atemschutzmasken außerhalb der reinen Spiel- und Trainingszeiten
- **Parkplatz:**
- Parkplatz der Tennisanlage ist geöffnet:
- Mindestabstand beim Ein- und Aussteigen einhalten
- Mindestabstand beim Verlassen und Betreten des Parkbereiches einhalten
- gilt auch für den direkten Weg zum Platz und zurück
- Clubhaus / Umkleidekabinen / Sanitäranlagen / Toiletten
- bleiben geschlossen
- **Platzbelegung:**
- das Betreten / Verlassen des Platzes sollte nur auf direktem Weg vom / zum Auto erfolgen
- Mindestabstand ist strikt einzuhalten
- Kontakte untereinander sind zu vermeiden
- **Maßnahmen auf dem Platz:**
- Geräte (Abziehmatten, -besen, Linienbesen, Holz) nur mit selbst mitgebrachten Handschuhen angreifen
- Seitenwechsel möglichst vermeiden (wenn doch, dann nicht auf der gleichen Seite)

**Tennisbälle:**

- jeder spielt mit seinen eigenen Bällen (mit Markierung)
- **Trainingsbetrieb:**
- kein Gruppentraining / Mannschaftstraining erlaubt
- **Spielbetrieb:**
- während des Spielbetriebs ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten
- nur Einzel erlaubt (kein Doppel)
- Doppel aktuell nicht erlaubt (auch nicht mit Familienangehörigen bzw. im eigenen Haushalt lebenden Personen)
- Selbstverständlich: Verzicht auf Begrüßungs- und Verabschiedung und „Handshake“

**Tennisbälle:**

- jeder spielt mit seinen eigenen Bällen (mit Markierung)

**Trainingsbetrieb:**

kein Gruppentraining / Mannschaftstraining erlaubt

**Spielbetrieb:**

- während des Spielbetriebs ist auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten - nur Einzel erlaubt (kein Doppel)
- Doppel aktuell nicht erlaubt (auch nicht mit Familienangehörigen bzw. im eigenen Haushalt lebenden Personen)
- Selbstverständlich: Verzicht auf Begrüßungs- und Verabschiedungsrituale und „Handshake“

**Grundsätzliches:**

Der Tennissport ist eine der in RLP bevorzugten Sportarten bei der „Lockerung“. Bundesweit haben bis jetzt nur drei Länder dem Sport diese Chance eingeräumt. Dies ist eine einmalige und historische Chance für unsere Sportart. Bitte achten Sie konsequent auf die Einhaltung des Kontaktverbots und des Mindestabstands. Bitte achten Sie auf die Einhaltung der gebotenen Hygienemaßnahmen. Diese dienen immer noch der Vermeidung der weiteren Verbreitung des Virus. Oberste Priorität und Vorrang hat die Befolgung der Richtlinien: - der Bundes- und Landesregierung - siehe 4. Corona-Bekämpfungsverordnung, auf [www.tvpfalz.de](http://www.tvpfalz.de) abrufbar - der örtlichen Behörden - der Ordnungs- und Gesundheitsämter Und denken Sie bitte daran: bei Verstößen oder der ersten Erkrankung kann und wird die Tennisanlage mit großer Wahrscheinlichkeit geschlossen. Eine Folge kann dann auch sein, daß die Sportart Tennis wieder aus dem Kreis der aktuell bevorzugten Sportarten „entfernt“ wird.

**ALLGEMEIN:**

bitte beachtet auch die Regeln zum „Einspielen“, der Plätze:

- ausreichend wässern vor und nach dem spielen
- entstandene Löcher sofort verschließen, nicht erst nach dem spielen
- Plätze am Ende des Trainings mit Holz entsprechend bearbeiten, dies bitte sorgfältig tun (auch wenn es ein paar Minuten länger dauert wie das gewöhnliche Abziehen der Plätze)
- auch hier ist auf die Hygienevorschriften zu achten. Siehe hierzu Maßnahme auf dem Platz

## Mitteilungen anderer Behörden

### Kreisverwaltung Germersheim informiert

#### Wöchentliche Leerung Biotonnen

#### Von Mai bis Oktober wieder wöchentliche Leerung der Biotonnen im Landkreis Germersheim

Die Kreisverwaltung teilt mit, dass in der warmen Jahreszeit die Bürger des Landkreises Germersheim wieder die Möglichkeit haben, ihre Biotonnen wöchentlich leeren zu lassen. Der Zeitraum in dem die Biotonnen jede Woche angefahren werden erstreckt sich von Anfang Mai bis Ende Oktober.

#### Gremiensitzungen

#### Ab Mai tagen wieder Ausschüsse und Kreistag

Aufgrund der aktuellen Entwicklung können ab Mai die Sitzungstermine der Kreisgremien wieder stattfinden; selbstverständlich unter strikter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen.

Dies betrifft bis zur Sommerpause zwei Kreis Ausschüsse, den Jugendhilfeausschuss, den Ausschuss für Bauen und Klimaschutz, den Schulträgerausschuss, den Sozialausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr sowie den Kreistag am 15. Juni.

Die Sitzungen finden jeweils nur statt, wenn dringender Beratungs- und Entscheidungsbedarf besteht. Ist ein Sitzungstermin nicht zwingend notwendig, weil beispielsweise die Tagesordnungspunkte nur zur allgemeinen Information dienen, wird er nicht stattfinden. Ähnlich wollen es die Bürgermeister in ihren Gemeinden handhaben, darauf habe man sich bei einer Telefonkonferenz mit den hauptamtlichen Bürgermeistern verständigt.

Den Beginn macht der Kreis Ausschuss am 4. Mai in der Carl-Benz-Gesamtschule Wörth. Für alle Sitzungstermine gelten selbstverständlich die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln. Desinfektionsmittel steht zur Verfügung, die Sitzordnung ist an die Abstandsregelungen angepasst. Außerdem müssen Gesichtsmasken bis zum Sitzplatz getragen werden (am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden und beim Verlassen des Sitzplatzes muss sie wieder getragen werden). Dies gilt gleichermaßen für Ratsmitglieder sowie für Interessierte, die den öffentlichen Sitzungspunkten beiwohnen wollen.

#### Jugendamt informiert

#### Wir sind auch in der Krise da!

**Jugendamt macht immer wieder auf seine Angebote aufmerksam**  
Nicht rausgehen und sich nicht treffen dürfen, nicht gemeinsam abhängen, nicht mit den Leuten aus der Clique quatschen können. Kein zufälliges Gespräch von Angesicht zu Angesicht, keine mal schnell zugerufener Tipp oder Ratschlag. Das Jugendamt weiß um die Nöte unserer Kinder und Jugendlichen in dieser anhaltenden Situation und nehmen deren Anliegen ernst.

#### Wir sind auch in der Pandemie für euch da!

Ein ganz kontaktloses Angebot bietet das Jugendamt auf der Homepage der Kreisverwaltung Germersheim (Stichwort Corona, Familien). Hier sind viele Informationen, Adressen und Tipps zusammengestellt. Wer nicht im Internet nachschauen kann, darf gerne sein Familienbüro der jeweiligen Verbandsgemeinde/Stadt oder das Beratungstelefon im Jugendamt anrufen. Während der Öffnungszeiten erreichbar unter: Tel.: 07274/53-432. Für Kinder und Jugendliche sind auf der Kreisseite ein paar Telefonnummern aufgelistet, die bei Nöten und Sorgen unterschiedlicher Art ohne Scheu angerufen werden können.

#### Hier eine Auswahl an hilfreichen Einrichtungen und ihrer Telefonnummern:

#### Beratung für Kinder und Jugendliche:

Kinderschutzdienst im Caritas-Zentrum Germersheim: Telefon 07274/9491-135 oder -134 oder -136, (Termine tagsüber, im Moment vormittags)

#### Rund um die Uhr erreichbar sind:

Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“, Telefon: 116 111, [nummergegenkummer.de](http://nummergegenkummer.de)

Telefon-Seelsorge, Telefon: 0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222, [Telefonseelsorge.de](http://Telefonseelsorge.de),

Hilfetelefon sexueller Missbrauch, Telefon: 0800 22 555 30, [save-me-online.de](http://save-me-online.de), [jugendnotmail.de](mailto:jugendnotmail.de)

#### Weitere telefonisch erreichbare Hilfe und Beratung:

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“: 08000 116 016

Nummer gegen Kummer, Telefon Eltern: 0800 1110550

Telefonseelsorge: 0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

Frühen Hilfen, Familien- und Gesundheitskinderkrankenschwester Ulrike Beinhart, Tel. 0170 7905825

## Wegfall von Zahlungserinnerungen für Steuervorauszahlungen ab Juni 2020

### Finanzämter empfehlen Bürgern mit Steuervorauszahlungen, am Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen.

Bürger und Unternehmen, die Vorauszahlungen auf ihre Einkommen- und Körperschaftsteuer leisten müssen, wurden bisher quartalsweise an die fälligen Zahlungen erinnert.

Diese regelmäßigen Zahlungshinweise wurden im ersten Quartal 2020 letztmalig verschickt.

Ab Juni 2020 wird der Versand dieser Zahlungserinnerungen für Steuervorauszahlungen komplett eingestellt. Durch diese Maßnahme spart das Land Rheinland-Pfalz jährlich rund 220.000 € an Porto- und Papierkosten.

Damit betroffene Bürger auch künftig ihre Steuern pünktlich bezahlen und keine Säumniszuschläge riskieren, empfiehlt die Finanzverwaltung, am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen.

#### Vorteil des Lastschriftinzugsverfahrens:

Termine und die genaue Höhe der jeweiligen Steuervorauszahlung müssen von den Betroffenen nicht selbst überwacht werden. Dadurch werden Säumniszuschläge, die bei einer verspäteten oder nicht vollständigen Zahlung fällig würden, vermieden. Zudem werden das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen und ggf. auch zusätzliche Buchungsgebühren gespart. Im Falle einer nachträglichen Änderung der Höhe der Vorauszahlungen, erfolgt automatisch eine Rücküberweisung der zu viel gezahlten Beträge.

Bei dem Verfahren entscheidet der Bürger, ob die Teilnahme für alle Vorauszahlungen zu seiner Steuernummer gilt oder ob sie auf bestimmte Steuerarten und Vorauszahlungen beschränkt werden soll. Ein entsprechender Vordruck - Teilnahmeerklärung am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren - wurde mit dem letztmalig zugestellten Zahlungshinweis verschickt. Der Vordruck ist zudem auch beim Finanzamt oder im Internet unter [www.fin-rlp.de/vordrucke](http://www.fin-rlp.de/vordrucke) - hier unter „Allgemeine Vordrucksuche“ (SEPA im Suchfeld eingeben) erhältlich.

## Sonstige Nachrichten

### Redaktionsschlussvorverlegungen

#### KW 21 Christi Himmelfahrt

auf Freitag, 15.05.2020

#### KW 23 Pfingstmontag

auf Freitag, 29.05.2020

#### KW 24 Fronleichnam

auf Freitag, 05.06.2020

#### KW 40 Tag der Deutschen Einheit

keine Vorverlegung

#### KW 45 Allerheiligen

keine Vorverlegung

#### KW 51 Vorweihnachtswoche

auf Freitag, 11.12.2020

#### KW 52 Weihnachtswoche

auf Freitag, 17.12.2020

#### KW 53 Silvester

keine Erscheinung

#### 17.00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

## Landtagsabgeordnete Dr. Katrin

### Rehak-Nitsche: Telefonsprechstunde

Die Abgeordnete im Landtag von Rheinland-Pfalz, Dr. Katrin Rehak-Nitsche, schätzt den persönlichen Austausch, der derzeit wegen der Kontaktsperre nicht möglich ist. Daher bietet die Abgeordnete am **12. Mai** eine Telefon-Sprechstunde an, **Uhrzeit: 14:00 - 15:00 Uhr**. Wenn Sie ein Anliegen haben, melden Sie sich gerne für die Sprechstunde an. Das Büro ist weiterhin besetzt und steht per Email: [buer@rehak-nitsche.de](mailto:buer@rehak-nitsche.de), bzw. telefonisch (Tel. 07271/4982877) zur Verfügung.

### Online-Bürgersprechstunde mit Dr. Thomas Gebhart

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am Mittwoch, 13.5.2020, von 16.00 bis 17.00 Uhr eine Online-Bürgersprechstunde aus Berlin an. Interessierte können sich gerne mit ihren Anliegen und Fragen zu aktuellen politischen Themen an den Abgeordneten wenden. Zugang zum Chat erhalten Interessierte unter [www.thomas-gebhart.de/chat](http://www.thomas-gebhart.de/chat).

### Geprüfter Wirtschaftsfachwirt - Samstags-Lehrgang in 12 Monaten

**Weiterbildung für Kaufleute in Richtung Sachbearbeiter- oder Führungslaufbahn.**

Die Weiterbildung mit bundesweit einheitlichem und internationalem Abschluss (internationaler Titel: Bachelor Professional of Business Administration and Operations, CCI), leistet beides. Die Fachhochschulreife ist gleichfalls inbegriffen.

Das Institut für Bildungsförderung (IFB) bietet **ab 12.09.2020** einen berufs begleitenden 12monatigen Samstags-Lehrgang zur gezielten Vorbereitung auf die IHK-Prüfungen an.

Zur Prüfung wird zugelassen, wer eine abgeschlossene, 3jährige, kaufmännische Berufsausbildung und 6 Monate kaufmännische oder verwaltende Berufspraxis nachweisen kann. Weiterhin berechtigt eine fünfjährige Tätigkeit im kaufmännischen oder verwaltenden Bereich zur Zulassung.

Kaufmännische Azubis können diese Weiterbildung im Rahmen unseres Konzepts „Ausbildung - KOMPAKT“ belegen.

Ebenfalls im Lehrgangsangebot des IFB: Geprüfter Industriefachwirt, Geprüfter Betriebswirt, Geprüfter Technischer Fachwirt, Geprüfter Technischer Betriebswirt, Ausbildung der Ausbilder (AdA-Schein).

**Weitere Infos sind erhältlich beim Institut für Bildungsförderung (IFB), gemeinnützige Bildungseinrichtung, Tel: 07275 - 91 30 35, E-Mail: [mail@ifb-woerth.de](mailto:mail@ifb-woerth.de), IFB-Homepage: [www.ifb-woerth.de](http://www.ifb-woerth.de) Verfasser: Peter Schneider (Vorstand des e.V.)**

### Ende des redaktionellen Teils



Wir sind für Sie da...

Ihre Ansprechpartner vor Ort

ULLMER  
BRÜGGEMANN

ANZEIGENBERATUNG  
GRAFIK-DESIGN  
WERBEORGANISATION

Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...

Tel.: 06347 97208-0  
[info@u-b-werbung.de](mailto:info@u-b-werbung.de)

Fax 06347 97208-10

Mobil: 0170-1842290  
(Herr Ullmer)

Mobil: 0170-1862290  
(Herr Brüggemann)

Spanierstraße 70  
76879 Essingen in der Pfalz

# KARIBIK-Traumreise 2021



mit FLY & HELP und Schlagerstars unter Palmen

**\* ALL-INCLUSIVE \***



p.P. ab  
**1.099 €**

vom 11.04.-19.04.2021,  
9-tägig (7 Nächte) inkl. Flug,  
im 5 Sterne Luxushotel  
(Verlängerung möglich)

Buchungscode:  
LW21

## Erleben Sie die Karibik in all ihren Facetten!

Die weitläufige Anlage des **5-Sterne-Hotels Grand Bahia Principe Turquesa** lädt unweit des Traumstrandes zum Baden im türkisfarbenen Meer ein. Ob aktiv beim Wassersport oder ganz entspannt bei einem Spaziergang: Genießen Sie die traumhaft schöne Urlaubskulisse! Unsere **3 inkludierten Event-Highlights** werden diesen Karibik-Aufenthalt in der **Dominikanischen Republik** zu einem unvergesslichen Erlebnis machen!

### Ihre inkludierten Reise-Highlights:



Deutsche Schlagnacht u.a. mit

Roberto Blanco, Stefanie Hertel und Vater Eberhard & Mickie Krause



Live-Show Abenteuer

Weltumrundung

### Inklusivleistungen:

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt oder München nach Santo Domingo oder Punta Cana in der Economy Class
- Flughafensteuern & Sicherheitsgebühren
- Einreisekarte im Wert von 10 US\$
- Flughafen-Transfers im klimatisierten Bus
- 7 Nächte im 5\* Hotel Grand Bahia Principe Turquesa (Landeskategorie), Juniorsuite Superior in Doppelbelegung, **All-inclusive**

- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **Konzert »NACHT DES DEUTSCHEN SCHLAGERS«**

- **»Pool-Party« mit DJ Goofy Förster**
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Rail & Fly der DB zubuchbar für 70 € p.P.
- Ausflugsangebote optional zubuchbar
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)

### »Nacht des Deutschen Schlagers« am 17.4.2021



Nicole Peter Orloff Claudia Jung Kristina Bach Bernie Paul Graham Bonney Olaf Henning

Feiern, tanzen & singen Sie mit Ihren Lieblingskünstlern!



[www.schlagnacht-karibik.de](http://www.schlagnacht-karibik.de)

Jetzt buchen unter:

**Tel.: 0214-7348 9548**  
(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)



**50 € pro Person**

vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau auf Hispaniola verwendet.  
[www.fly-and-help.de](http://www.fly-and-help.de)

**E-Mail:**  
[reisen@prime-promotion.de](mailto:reisen@prime-promotion.de)

**Veranstalter:**  
Prime Promotion GmbH

- 11.-19.4.21 Frankfurt-Santo Domingo\* 9-täg. ab 1.099 €
- 11.-26.4.21 Frankfurt-Santo Domingo\* 16-täg. ab 1.599 €
- 13.-21.4.21 München-Punta Cana 9-täg. ab 1.249 €
- 13.-28.4.21 München-Punta Cana 16-täg. ab 1.749 €

\*Flüge Frankfurt - Punta Cana (+50 € p.P.)



**MODERN-  
BARRIEREFREI-  
SCHÖN.**

>> **60-Plus-Bad** <<

**ANTRETTNER & ZITTEL**  
Bad und Wärme • seit 1968

Queichheimer Hauptstraße 247 - 76829 Landau - Tel 06341 95 65 0 - [www.antretter-und-zittel.de](http://www.antretter-und-zittel.de)

**SCHLUSS**  
MIT DEN

**BAD HAIR DAYS**



Die HAAR-PROFIS  
aus Ihrer Region  
sind ab sofort  
wieder für SIE da!



Da sich die Hygiene-Verordnungen im Friseurhandwerk im Rahmen des Arbeitsschutzes ohnehin durch ein hohes Niveau und eine routinierte Anwendungspraxis auszeichnen, wurden einige Elemente ergänzt und Empfehlungen ausgesprochen, die nun Anwendung finden sollen und dazu dienen, das Infektionsrisiko ausreichend zu minimieren und ein risikovermeidendes Arbeiten in den Salons ermöglichen.

**Was bedeutet das?**

Demnach sollen sowohl Kunden als auch Friseure während der Dienstleistungserbringung eine **Mund-Nasen-Maske** tragen. Eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) wie in der Medizin ist nicht erforderlich. Außerdem werden künftig nur noch Friseurleistungen bei **im Salon gewaschenen Haaren** vorgenommen. Hierzu sollte etwas mehr Zeit eingeplant werden, falls man üblicherweise einen **Trocken-Haarschnitt** bekommen hat. Die **gute Handhygiene** ist nach wie vor das A und O. Kunden bekommen auch hier die Möglichkeit, sich die Hände zu waschen. **Weitere Maßnahmen variieren je nach Salon.** Dabei spielen örtliche Gegebenheiten sowie Größe und Aufteilung des Geschäfts eine wichtige Rolle.

In jedem Fall, werden alle zum aktuellen Kenntnisstand gültigen Regeln für einen sicheren Friseurbesuch berücksichtigt. Zu Ihrer und unserer Sicherheit!

Quelle: Zentralverband des deutschen Friseur Handwerks

- Anzeige -

**Wir dürfen wieder und freuen uns auf Sie!**

Nachdem nun vor einigen Wochen die Friseur-Salons schließen mussten, geht es nun endlich weiter. Die Zeit wurde genutzt, um geeignete Regelungen in Bezug auf Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus zusammenzustellen.

**Ich freue mich auf ein „haariges“ Wiedersehen.**

**Bedanken möchte ich mich für die Treue  
und die erwiesene Geduld. Bis in Kürze!**

**Haarstudio Waltraud Pressler**

In den Oberwiesen 1 · 76879 Hochstadt  
Tel. 06347/1300

Liebe Kundinnen und Kunden, ab Dienstag, den 5. Mai, sind wir wieder gerne für Sie da und freuen uns auf Sie.

**HAAR**

**KLIPPS**  
Christel Braun

Hintere Straße 43 · 76756 Bellheim · Tel. 0 72 72 / 23 79

**MITARBEITERIN GESUCHT**



# STELLEN Markt

Anzeige aufgeben: [anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)



© Antonquillern - stock.adobe.com

Weitere Stellenangebote online unter: [wittich.de/jobboerse](http://wittich.de/jobboerse)

## WIR SUCHEN

auf Mini-Job-Basis ab sofort:



eine/n **HOBBY-GÄRTNER/IN**

Zur Pflege unseres Gartens und der Außenanlage!

Gerätschaften (wie z.B. Aufsitzrasenmäher) sind vorhanden!

Bei Interesse bitte melden bei:  
Barbara Müller | [info@knittelsheimer-muehle.de](mailto:info@knittelsheimer-muehle.de) | 06348-8366  
[www.knittelsheimer-muehle.de](http://www.knittelsheimer-muehle.de)



Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort:

**1 LKW-Fahrer Kl. C/CE (m/w/d)** sowie  
**1 Baggerfahrer (m/w/d)**

76774 Leimersheim • Schafgartendamm 12  
Telefon: 07272/8721 • Mail: [muehlbauer.leimersheim@t-online.de](mailto:muehlbauer.leimersheim@t-online.de)

Auf 450-€-Basis gesucht:  
**Schlosser, Schweißer, andere Metallfachkräfte, Elektriker, Lackierer.**

**Auch rüstige Rentner und ungelernete mit entspr. Erfahrung.**  
GIEB Kompressoren, Max-Planck-Str. 3  
76761 Rülzheim, Tel. 07272-8887, [www.kompressoren-gieb.de](http://www.kompressoren-gieb.de)

## Verkäufer (m/w) gesucht!

Wir suchen motivierte und kundenfreundliche Verkäufer (m/w) in **Vollzeit und Teilzeit** zur Unterstützung unseres Teams.

Unsere Öffnungszeiten: Montag bis Freitag bis 18 Uhr  
Samstag bis 13 Uhr  
sonntags geschlossen

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über eine erste Kontaktaufnahme per E-Mail [peter.trauth@baeckerei-trauth.de](mailto:peter.trauth@baeckerei-trauth.de), per Telefon oder WhatsApp unter 0171 6506797 oder per Post.



**76863 Herxheim** • Untere Hauptstraße 65  
Fon 07276 96960

## Finden Sie mit WITTICH Medien die passende Fachkraft

Sie suchen **Studenten, Absolventen und Young-Professionals?**  
Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: [www.alphajump.de](http://www.alphajump.de)



**ALPHAJUMP**



**LINUS WITTICH Jobbörse**

**Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:**  
Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: [wittich.de/jobboerse](http://wittich.de/jobboerse)

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?  
**Ihre Ansprechpartner:**  
**Norbert Ullmer & Alexander Brüggemann**  
Tel. 06347 972080 | [info@u-b-werbung.de](mailto:info@u-b-werbung.de)



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | [www.wittich.de](http://www.wittich.de)



# LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir suchen eine/n zuverlässige/n

## Zeitungszusteller/in

für die **VG Bellheim** in Zeiskam

**Jetzt bewerben**

## Verbandsgemeinde-Kurier Bellheim

Mit dem **Amtsblatt**   
[www.vg-bellheim.de](http://www.vg-bellheim.de)

Sie sind jede Woche am **Donnerstag** für uns tätig.

**Wir bieten:**

- Lieferung der Zeitungen an Ihr Haus
- Monatliche Bezahlung
- Zustellervertrag im Rahmen der Minijobs

**Interessiert?**  
Bewerben können Sie sich per E-Mail: [vertrieb@wittich-foehren.de](mailto:vertrieb@wittich-foehren.de) oder Telefon: 06502 9147-800 oder per WhatsApp: 0151 16305402

**LINUS WITTICH Medien KG**  
Europa-Allee 2, 54343 Föhren  
[www.wittich.de](http://www.wittich.de)



**CONTAINERDIENST - TRANSPORTE**

JOACHIM BRUST - 76761 RÜLZHEIM

☎ 0177 2504511



*An Mutter denken – Blumen schenken!*

*Duftend - vielfältig - einfach schön*

**Ihr Bellheimer Blumenfachgeschäft:**

**BLUMENHAUS MEES**  
 Hintere Straße 17 - Telefon: 0 72 72 / 82 08  
 AM SONNTAG, 10. MAI VON 9 - 12 UHR GEÖFFNET



**IMMOBILIEN** Welt

06502  
9147-0

**Wir kaufen Ihr Haus, Bauplatz usw.!**

Auch gerne Abrissobjekte, Gewerbeobjekte usw. Wir erstellen Ihnen gerne kurzfristig ein unverbindliches und kostenloses Kaufangebot.

**Gerhard Klein | Telefon 0173 36 22 150**  
[www.gimmobilienservice.de](http://www.gimmobilienservice.de)

Ihre Anzeige in **TOP-LAGE**  
 in der Rubrik **IMMOBILIEN** Welt.



**Stellenmarkt**

aktuell Anzeige aufgeben: [anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)

Weitere  
Stellenangebote  
online unter:  
[wittich.de/  
jobboerse](http://wittich.de/jobboerse)



Die Verbandsgemeinde Lingenfeld, verkehrsgünstig in der Metropolregion im Dreieck Speyer - Landau i. d. Pfalz - Gernersheim gelegen, mit sechs verbandsangehörigen Ortsgemeinden und ca. 17.000 Einwohnern, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

**Bauingenieur/-in – Tiefbau/Straßenbau**

**Das erwartet Sie:**

Sie sind tätig im Bereich der kommunalen Bauverwaltung und nehmen dort die Bauherrenrechte und -pflichten bei fremdvergebenen Projekten wahr. Zu Ihren Aufgaben gehören weiter die eigenständige Bearbeitung sämtlicher Leistungsphasen der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOA) bei kleineren kommunalen Tiefbaumaßnahmen. Daneben übernehmen Sie die Koordination der Bauherr-Planer- und Behördenaufgaben sowie allgemeine Verwaltungstätigkeiten (Straßen- u. Brückenkataster, Kostenermittlung für die Haushaltsplanung etc.) und sind vertretungsweise auch gerne im Hochbau tätig.

Sie sind Mitarbeiter einer modernen Dienstleistungsverwaltung in einem angenehmen Arbeitsumfeld und profitieren von den üblichen Leistungen des öffentlichen Dienstes. Die Vergütung erfolgt entsprechend ihrer Aus- und Vorbildung bis Entgeltgruppe **EGr 10 TVöD**. Vorgesehen ist eine Einstellung in Vollzeit.

**Das erwarten wir:**

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, wenn Sie ein Bachelor-, Diplom-, FH-, Hochschul- oder Master-Studium erfolgreich abgeschlossen haben, mehrjährige Berufserfahrung – ggf. im Bereich der öffentlichen Verwaltung – mitbringen und über fundierte Kenntnisse im öffentlichen Vergaberecht und der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOA) verfügen. Eine überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft sowie einschlägige EDV-Kenntnisse (Office, CAD etc.) betrachten wir als selbstverständlich. Für Tätigkeiten im Außendienst ist ein PKW-Führerschein erforderlich. Neben Kommunikations- und Teamfähigkeit erwarten wir vor allem eine strukturierte, lösungs- und dienstleistungsorientierte Aufgabenerledigung.

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wir begrüßen deshalb Bewerbungen von Frauen und Männern, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt.

Senden Sie Ihre Bewerbung bitte **bis zum 29. Mai 2020** an die

Verbandsgemeindeverwaltung Lingenfeld, Fachbereich 1 – Organisation -, Hauptstr. 60, 67360 Lingenfeld oder per E-Mail an [personal@vg-lingenfeld.de](mailto:personal@vg-lingenfeld.de).

**Wir suchen ab sofort für unseren Inklusionsbetrieb in Herxheim einen Mitarbeiter Backshop (m/w/d) in Teilzeit**



vorerst auf 2 Jahre befristet, mit einem Stellenanteil von 0,50.

**Ihre Aufgaben**

- Unsere Kunden für unser Sortiment zu begeistern
- Ansprechende, Aufmerksamkeit erzeugende Warenpräsentation
- Vorbildliche Beratung anspruchsvoller Kundenklientel
- Qualitäts- und Frischekontrollen unserer Produkte
- Ausführen von täglichen Routinearbeiten
- Beachtung der Hygieneanforderungen

**Ihr Profil**

- Abgeschlossene Ausbildung zum/zur Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk (Bäckerei)
- Mehrjährige Berufserfahrung
- Fundiertes Fachwissen über Backwarenherzeugnisse
- Kundenorientierung und Freundlichkeit stehen für Sie an erster Stelle
- Eigenständige und verantwortungsvolle Arbeitsweise
- Flexibilität

**Ihre Aussichten**

- Ein motiviertes, freundliches und engagiertes Team
- Ein abwechslungsreicher und krisensicherer Arbeitsplatz
- Leistungsgerechte Bezahlung sowie umfangreiche Sozialleistungen
- Diverse Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung

Engagiert, motiviert & kundenorientiert? Dann richten Sie Ihre vollständige Bewerbung bis spätestens 18.05.2020 an die

**Lebenshilfe inklusive Arbeitsplätze Südpfalz gGmbH | Personal**  
 Jakobstraße 34 | 76877 Offenbach  
 E-Mail: [personal@lh-suew.de](mailto:personal@lh-suew.de)

Weitere Informationen über uns finden Sie unter [www.lebenshilfe-suew.de](http://www.lebenshilfe-suew.de).

 local shopping

Für einen attraktiven Lebensraum  
und Qualität.





- Wein  
 - Secco  
 - Sekt  
 - Geschenkideen  
 - Hofverkauf  
 - Weinproben  
 - versch. Weinpakete  
 auf unserer Homepage

www.wein-johler.de  
Lustadt/Pfalz

Tel. 0170/4968441    Lieferung ab 12 Fl. Versandkostenfrei

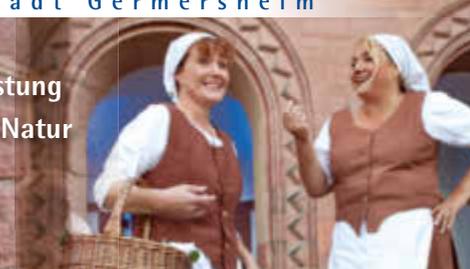
## Entdecken Sie Germersheim

zu Fuß oder mit dem Rad

Wir beraten  
Sie gerne!

S t a d t   G e r m e r s h e i m

Historische Festung  
Ursprüngliche Natur  
Kunst und  
Kultur-Genuss





Gehen Sie mit auf eine historische Entdeckungsreise durch die Festungsstadt Germersheim und erleben Sie auch die einheimische Tier- und Pflanzenwelt der faszinierenden Rheinauen!

Gerne können Sie bei uns **GESCHENKGUTSCHEINE** über eine erlebnisreiche Nachenfahrt oder Stadt- und Festungsführung kaufen. Der Versand erfolgt per Post. Sie erreichen uns in der Corona-Zeit tel. von Montag bis Freitag in der Zeit von 10 bis 17 Uhr. Wir freuen uns auf Ihren Anruf! Bleiben Sie gesund!

Tourismus-, Kultur- und Besucherzentrum Weißenburger Tor:  
Paradeplatz 10 · 76726 Germersheim · Tel. 07274/960-301/-302/-303  
[www.germersheim.eu](http://www.germersheim.eu)



### Restaurant „Alte Post“

Filet vom Schwarzwaldsaibling auf Bandnudeln mit Orangen-Ingwer-Soße.....	14,00 €
Garnelen, Tagliatelle mit Tomatensoße (Salzwassergarnelen).....	13,00 €
Gebratenes Lachsfilet auf Pasta mit Tomatensoße.....	13,00 €
Schwarzwaldforelle aus dem Ofen mit pikanter Gemüsefüllung .....	13,00 €
Schwarzwaldforelle gebacken.....	12,00 €
Zanderfilet gebacken.....	10,00 €
hausgemachter Kartoffelsalat, Blattsalat.....	je 3,00 €

Abholzeiten: freitags 11.30 - 14.00 & 17.00 - 19.00 Uhr,  
samstags 17.00 - 19.00 Uhr und sonntags 11.30 - 14.00 & 17.00 - 19.00 Uhr

**Einfach anrufen – bestellen – abholen Tel. 06347/700667**

**Restaurant Alte Post, Bahnhofstr. 24, 67363 Lustadt**  
[www.alte-post-lustadt.de](http://www.alte-post-lustadt.de)



## Ottersheimer Supermarkt

Wir sind immer für Sie da!  
Vor, während und nach der Krise!

Lebensmittel, Obst und Gemüse, Drogerieartikel,  
Haushaltsreiniger, HAUKA, Schreibwaren, Schul- und Bürobedarf,  
Bastelbedarf, Schulbuchbestellungen und Zubehöv,  
Und vieles mehr...

Daniela Busch - Bärelädl, Lange Str. 17, 76879 Ottersheim  
06348-3756561, [info@baerelaedl.de](mailto:info@baerelaedl.de), [www.baerelaedl.de](http://www.baerelaedl.de)

Wir sind auch  
weiterhin für Sie da!



**Bachgasse 40, Rülzheim**  
Tel. 0 72 72 / 13 82

- Verkauf von Neuwagen
- Unfallinstandsetzung
- Reparaturen aller Fabrikate

- Gebrauchtfahrzeuge aller Art
- Mietwagenabwicklung



## www.wittich.de

# Maimarkt by PLANA



## Jetzt Ihr Messeangebot sichern

mit großartigen und spektakulären Luxusausstattungen

Von Mensch zu Mensch mit Ihrem persönlichen Fachberater.  
Für Sie in einem geschützten Rahmen.  
Nur bei uns.

**GERMERSHEIM:** Geißler GmbH  
Münchener Straße 8 • 76726 Germersheim  
Tel.: 072 74 / 7 01 00 • [plana.de/germersheim](http://plana.de/germersheim)



Mehr auf [plana.de](http://plana.de)



## Samstag Hähnchentag in Bellheim vor der Post

Richard-Wagner-Str., Albert-Schweitzer-Str.

Jeden Samstag 11.00 - 13.30 Uhr schlachtfrische gegrillte Hähnchen, Putenkeulen, Hähnchen-Schnitzel, Cordon bleu, Frikadellen und Nuggets, Pommes Frites und diverse Salate.

Auf Ihren Besuch freut sich

### Mühl's Grillservice

Tel. 0 72 72 - 56 35 • Mobil 01 70 - 9 00 63 11  
muehl-ruelzheim@t-online.de



## Sammler sucht

Antiquitäten, Pelze, Münzen, Uhren und Musikinstrumente, Silber und altes Spielzeug. Zahle sehr gut und bar.  
Telefon: 0 63 72 / 6 24 34 49 oder: 0 15 77 / 3 18 42 75

## GARTENSERVICE

Gärtner bietet an:

Baum-, Sträucher-, Heckenrückschnitte, Rodungen, Fällungen etc.

Alle Gartenarbeiten mit Abtransport.

Bin flexibel und zuverlässig, kurzfristige Termine möglich.

Telefon: 0178 / 6 96 15 17

## TREFFPUNKT

# VERBANDSGEMEINDE BELLHEIM



## „Hallo, wie geht's?“

Die kath. und prot. Krankenpflegevereine der Verbandsgemeinden Rülzheim, Bellheim, Jockgrim bieten für ihre Mitglieder ab sofort einen kostenlosen Hausbesuchsdienst an.

Mit diesem Angebot sollen die Mitglieder der Krankenpflegevereine wieder eine feste Ansprechperson haben, die sich um ihre Anliegen kümmert.

Durch die Besuche sollen die Mitglieder rechtzeitig Informationen über Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten bekommen.

„Ihr Krankenpflegeverein kümmert sich um Sie und ist für Sie da!“

### Terminvereinbarungen für Besuche bei:

Lydia Herberger  
07272 – 919177  
l.herberger@sozialstation-ruelzheim.de



## DER kompetente und innovative Partner für Ihre Energie!



### HEIZÖL

Sauberer, geringerer Verbrauch, reduzierte Rußentwicklung: Mit unserem Premium-Heizöl „Ecothem“ kommen Sie gut durch die nächste Heizperiode



### DIESEL

Für Großabnehmer (Speditionen, Bauunternehmen, Landwirte): Anrufen, bestellen und wir liefern zeitnah vorort an



### HOLZPELLETS

Jetzt bestellen! Die wohlige und ökologische Wärme für Ihr Zuhause



### FLASCHENGAS

Hallo Camper, Köche, Grillfans, Gartenhäuser: Bei uns erhalten Sie Propan-Flaschengas in verschiedenen Größen, 7 Tage die Woche

H. Ch. Sefrin GmbH

In der Fellach 12, 76756 Bellheim

Tel. 07272 9316-0

www.sefrin-oil.de



## Uli's Grill- & Partyservice

Fleisch, Wild, Geflügelgerichte, Spanferkel, Beilagen, Salate, Backwaren, Kalte Platten, Desserts  
[www.grill-party-service.de](http://www.grill-party-service.de)

**Uli Böhm • Bellheim • Albert-Schweitzer-Str. 32**

☎ 07272 / 1034 • (täglich 17-20 Uhr, außer Donnerstag)

Wir liefern an allen Tagen, auch an Sonn- u. Feiertagen

**SOMMERURLAUB vom 26.07.-16.08.2020**



**Bernhard Renz**  
RECHTSANWALT

BAHNHOFSTR. 24 1/3  
67378 ZEISKAM  
TEL. +49 6347 3449710  
info@ra-renz.de  
www.renzlaw.de



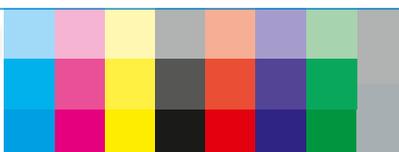
## GESCHÄFTE...

... bringen nicht immer Geld und Freunde! Ich berate und vertrete Sie in Unternehmensangelegenheiten.

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:

[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)





**Gewerbeverband VG-Bellheim e.V.**

BELLHEIM  
KNITTELSHEIM  
OTTERSHEIM  
ZEISKAM

## Die passen immer!

### Unsere Einkaufsgutscheine

Unsere Einkaufsgutscheine, das passende Geschenk für alle Gelegenheiten. Die Gutscheine momentan nur online bestellbar unter [www.zammehalde.de](http://www.zammehalde.de)



[www.gewerbeverband-bellheim.de](http://www.gewerbeverband-bellheim.de)



LASSEN SIE SICH VON UNS VERWÖHNEN!

©www.design-buero-schmidt.de

Hauptstraße 166  
76756 Bellheim  
Telefon **07272.2364**

salon Thomas



BESTATTUNGSKULTUR  
SEIT ÜBER 65 JAHREN

**KRAUS**  
BESTATTUNGEN  
Am Weidensatz 26  
76756 BELLHEIM

☎ 0 72 72 82 12
[www.kraus-bellheim.de](http://www.kraus-bellheim.de)

E & S Dach GmbH  
EICHNER + SCHMIDT  
WALDSTÜCKERRING 4  
76756 BELLHEIM  
Info@eichner-schmidt.com

EICHNER  
SCHMIDT

PERFEKTION AM DACH



PERFEKTION AM DACH

TELEFON (0 72 72) 92 90 70 TELEFAX (0 72 72) 92 90 69

Dienstleistungsunternehmen  
Containerdienst - Transporte

## GÄRTNER

**0 72 72 - 18 31**  
Am Wasserturm  
76756 Bellheim



## ELEKTRO SETTELMEIER



Markenprofi®

SCHUBERTSTR. 21 · 76756 BELLHEIM · TEL. 07272-8614 · FAX 07272-71280

AUTORISIERTER MIELE-KUNDENDIENST,  
REPARATUR UND VERKAUF VON ELEKTRO-GROßGERÄTEN  
UNSER LADENGESCHÄFT IST GESCHLOSSEN.  
FÜR KUNDENDIENST U. REPARATUREN BIN ICH WEITERHIN UNTER DER BEKANNTEN  
TELEFONNUMMER FÜR SIE ERREICHBAR.

www.elektro-settelmeier.de



local shopping

Für einen attraktiven Lebensraum und Qualität.



## ROHSTOFFE



### Karlheinz LENHART

Ihr Ansprechpartner für Entsorgungen

Metallrecycling - Containerdienst

Entsorgung von Schrott - Metallen - Holz - Papier - Bauschutt - Gartenabfällen - Entrümpelungen - Baumfällarbeiten - Kranarbeiten und Transporte - Sonstiges auf Anfrage

Abfälle können nach Wunsch mit Kran geladen werden.

76756 Bellheim - Am Weidensatz 33  
Tel./Fax: 0 72 72 / 7 42 37 od. 7 19 43  
Mobil 0172 / 2707738 - E-Mail: kontakt@rohstoffe-lenhart.de

Die ideale Werbefläche für Ihre gewerbliche Anzeige!

ULLMER  
BRÜGGEMANN

ANZEIGENBERATUNG  
GRAFIK-DESIGN  
WERBEORGANISATION

Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...

Rufen Sie uns an!  
Wir informieren und beraten, gerne vor Ort.

Telefon  
06347/97208-0

Essingen · Spanierstraße 70 · info@u-b-werbung.de